

Rahmenvertrag Beratung, Implementierung und
Inbetriebnahme von SAP Concur in 60 Ländern –
Rollout auf einem bestehenden Global Template

RAHMENVERTRAG
Beratung, Implementierung und
Inbetriebnahme von SAP Concur in 60 Ländern –
Rollout auf einem bestehenden Global Template

zwischen der
Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH
Dag-Hammarskjöld-Weg 1 – 5
65760 Eschborn

- nachfolgend: GIZ oder Vertragspartei -
Vertragsnummer der GIZ: 81322916

und

dem bezuschlagten Bieter

– nachfolgend: Auftragnehmer oder Vertragspartei –

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Vertragsgegenstand und grundlegende Regelungen	3
§ 2	Vertragsbestandteile.....	4
§ 3	Laufzeit	5
§ 4	Leistungserbringung	5
§ 5	Verfahren zum Leistungsabruf mittels Einzelaufträgen.....	7
§ 6	Beratereinsatz.....	9
§ 7	Ausschluss einer Arbeitnehmerüberlassung	11
§ 8	Fälligkeit, Vergütung und Rechnungsstellung	11
§ 9	Projektmanagement und Projektorganisation	14
§ 10	Wissenstransfer	15
§ 11	Zusammenarbeit und Kommunikationsregeln.....	15
§ 12	Zusammenarbeit mit Dritten	16
§ 13	Qualität der Leistungen	17
§ 14	Mitwirkungen und Beistellungen durch die GIZ.....	17
§ 15	Dokumentation.....	18
§ 16	Rechte an Leistungsergebnissen	18
§ 17	Leistungsstörungen	20
§ 18	Rechte Dritter.....	20
§ 19	Datenschutz und Auftragsverarbeitung	21
§ 20	Verschwiegenheit, Geheimhaltung und Sicherheit.....	22
§ 21	Einhaltung des Verhaltenskodex für Auftragnehmer	23
§ 22	Unterauftragnehmer	24
§ 23	Arbeitsgemeinschaften	26
§ 24	– Entfällt –	26
§ 25	Erklärungen zur Vertragsdurchführung	26
§ 26	Vertragsstrafen	26
§ 27	Verhinderung von Terrorismusfinanzierung und Beachtung von Embargos	28
§ 28	Kündigungsregelung.....	28
§ 29	Leistungsänderungen und Änderungsmanagement	30
§ 30	Pflichten nach Beendigung der Vertragsbeziehung	30
§ 31	Haftung und Versicherung.....	31
§ 32	Zustimmungserfordernis bei Veröffentlichungen.....	32
§ 33	Sonstiges	33

§ 1 Vertragsgegenstand und grundlegende Regelungen

(1) Ausgangssachverhalt

Die GIZ nutzt seit über 20 Jahren das SAP ERP (Enterprise Resource Planning)-System, um ihre wichtigsten betriebswirtschaftlichen Abläufe abzubilden. Das ERP-System umfasst die Standardkomponenten Personalwesen, Finanz- und Rechnungswesen (Bilanz und Jahresabschluss) sowie Beschaffung, aber auch zahlreiche GIZ-Eigenentwicklungen auf SAP ERP Basis (z.B. Projektbearbeitungssystem PBS zur Unterstützung des GIZ-Kernprozesses Auftragsmanagement).

Da das jetzige System vom Hersteller SAP nur noch bis Ende 2027 unterstützt und gewartet wird, stellt die GIZ ihr jetziges ERP-System SAP ECC V6.0 auf das Nachfolgesystem S/4HANA um.

(2) Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die Beratung und Unterstützung bei der Implementierung und Inbetriebnahme von SAP Concur in 60 außereuropäischen Ländern mit komplexen spezifischen regulatorischen Umständen, unter Nutzung der bisherigen Erfahrungen, Global Templates und Country Design Documents.

(3) Regelungsregime des Rahmenvertrags

Dieser Rahmenvertrag regelt die Bedingungen der Zusammenarbeit zwischen der GIZ und dem Auftragnehmer. Er begründet übergreifend zu allen Einzelaufträgen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien. Daneben enthält der Rahmenvertrag Regelungen allgemeiner Art für die auf Grundlage dieses Rahmenvertrags abgeschlossenen Einzelaufträge. Für die Vertragsparteien gelten unabhängig von der Ausprägung des jeweiligen Einzelauftrags alle Rechte und Pflichten gemäß dieses Rahmenvertrags. Bei diesem Rahmenvertrag handelt es sich vergaberechtlich um eine Rahmenvereinbarung gemäß § 103 Abs. 5 GWB, § 21 VgV mit einem Rahmenvertragspartner; bei den Einzelaufträgen handelt es sich um Einzelaufträge nach § 21 Abs. 3 VgV.

(4) Off Shore Verbot

Soweit ausnahmsweise eine Leistungserbringung außerhalb der Räumlichkeiten der GIZ erfolgt, muss der Auftragnehmer sicherstellen, dass alle geschuldeten Leistungen von Standorten im Hoheitsgebiet eines Staates erbracht werden, der dem räumlichen Geltungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) unterliegt, also eines Staates, der Mitglied der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) ist. Diese Regelung erstreckt sich auch auf die Leistungserbringung durch Dritte (beispielsweise Unterauftragnehmer). Die GIZ kann für Einzelleistungen schriftlich eine Ausnahmegenehmigung erteilen. Eine solche Ausnahmegenehmigung ist vom Auftragnehmer im Voraus schriftlich zu beantragen. Das Off Shore Verbot gilt nicht für Tätigkeiten des Auftragnehmers im Rahmen von durch die GIZ angeordneten oder bewilligten Dienstreisen in das Ausland.

(5) Anzeigepflicht für eine Änderung der Beteiligungsverhältnisse

Eine Änderung der Beteiligungsverhältnisse (change of control) ist der GIZ in Schriftform anzuzeigen. Eine Änderung der Beteiligungsverhältnisse liegt vor, wenn der Erwerb von mehr als 50 % der Stimmrechte an der Gesellschaft des Auftragnehmers oder der Erwerb der Muttergesellschaft in direkter oder indirekter Form erfolgt oder wenn es zu einer Fusion bzw. Verschmelzung, durch die der Auftragnehmer oder seine Muttergesellschaft mit einem Dritten verschmolzen wird oder in einem Dritten aufgeht oder wenn eine Veräußerung bzw. eine Übertragung eines nicht nur unerheblichen Teils des Vermögens des Auftragnehmers oder seiner Muttergesellschaft an einen Dritten stattfindet.

(6) Kein exklusiver Leistungsbezug

Die GIZ ist nicht verpflichtet, die vertraglichen Leistungen exklusiv vom Auftragnehmer erbringen zu lassen. Bei Bedarf kann die GIZ andere Leistungserbringer parallel bzw. ergänzend oder auch ersatzweise mit der Erbringung der vertraglichen Leistungen beauftragen.

§ 2 Vertragsbestandteile

(1) Vertragsbestandteile und Rangfolge

Es gelten folgende Vertragsbestandteile in nachfolgender Rangfolge:

- a) dieser Rahmenvertrag
- b) Anlage zur Auftragsverarbeitung mit Anlagen (Vereinbarung über Auftragsverarbeitung) in Anlage 1,
- c) EVB-IT Dienstvertrag in Anlage 2
- d) Leistungsbeschreibung in Anlage 3a konkretisiert durch Antworten auf Bieterfragen in Anlage 3b
- e) Personalprofilvorlagen der GIZ in Anlage 4
- f) Preisblatt des bezuschlagten Angebotes in Anlage 5
- g) Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen „Steuerliche Behandlung von Reisekosten und Reisekostenvergütungen bei betrieblich und beruflich veranlassten Auslandsreisen in der zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültigen Fassung in Anlage 6
- h) GIZ-Verhaltenskodex in Anlage 7
- i) Anlage 8 - entfällt -
- j) Personalprofile des bezuschlagten Angebotes in Anlage 9
- k) Sonstige Angebotsdokumente des bezuschlagten Angebotes:
 - Eigenerklärung zu Ausschlussgründen und Eignung im Verfahren in Anlage 10a
 - Arbeitsgemeinschaftserklärung in Anlage 10b, soweit diese relevant wird
 - weitere Angebotsdokumente in Anlage 10c, soweit relevant
- l) Anlage Verzeichnis Unterauftragnehmer in Anlage 11, soweit relevant
- m) in Textform gezeichnete Einzelaufträge gemäß des Einzelauftrag-Musters in Anlage 12
- n) EVB-IT Dienstleistungs-AGB (Version 2.1 vom 01.04.2018) in Anlage 13
- o) Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in Anlage 14
- p) Verzeichnis Hauptansprechpartner und zuständige Personen in Anlage 15

(2) Rangfolge

Die in § 2 Abs. (1) genannte Reihenfolge der Vertragsbestandteile stellt die Rangfolge zwischen diesen im Falle von Widersprüchen dar. Sollten Regelungen in nachrangigen Dokumenten den Regelungen aus vorrangigen Dokumenten widersprechen, gelten ausschließlich die Regelungen aus vorrangigen Dokumenten.

Die Einzelaufträge konkretisieren die Leistungsverpflichtungen aus diesem Rahmenvertrag mit seinen Anlagen.

(3) Auslegungsregel zur Bestimmung der Leistungsverpflichtung

Vorrangig gegenüber der vorstehenden Rangfolgenregelung erfolgt die Bestimmung einer geschuldeten Leistung bzw. einer notwendigen Personalqualifikation immer zunächst aus den Anforderungen der Leistungsbeschreibung (Anlage 3a) sowie Personalprofilvorlagen der GIZ (Anlage 4). Sofern aus dem Angebot weitergehende Leistungen oder Personalqualifikationen hervorgehen, ist der Auftragnehmer daran gebunden. Sofern Leistungen oder Leistungsmerkmale erbracht werden, die weder aus der Leistungsbeschreibung (Anlage 3a) sowie den Personalprofilvorlagen der GIZ (Anlage 4) noch aus dem Angebot hervorgehen, kann die GIZ diese

ablehnen und verlangen, dass Leistungen erbracht werden, die konform sind mit den Angaben aus der Leistungsbeschreibung (Anlage 3a) sowie den Personalprofilvorlagen der GIZ (Anlage 4) und dem Angebot. Macht der Auftragnehmer die Leistungserbringung in seinem Angebot ganz oder teilweise von dem Vorliegen bestimmter, in der Leistungsbeschreibung (Anlage 3a) nicht genannter Voraussetzungen abhängig, hat dies keinen Einfluss auf den Umfang der nach den vorstehenden Absätzen bestehenden Leistungspflichten.

(4) Ausschluss allgemeine Geschäftsbedingungen der Auftragnehmerseite

Die Erbringung der Beratungs- und Unterstützungsleistungen richtet sich ausschließlich nach diesem Rahmenvertrag und seinen Anlagen. Soweit zwischen GIZ und dem Auftragnehmer bereits eine (oder mehrere) (Rahmen)Vereinbarung(en) besteht (bestehen), findet (finden) diese auf die Erbringen der geschuldeten Beratungs- und Unterstützungsleistungen nach diesem Rahmenvertrag keine Anwendung.

Geschäftsbedingungen und sonstige vorformulierte Vertragsbedingungen (AGB) des Auftragnehmers und seiner Leistungserbringer sowie sonstiger Dritter sind ausgeschlossen, soweit sie nicht ausdrücklich gemäß diesem Rahmenvertrag in Schriftform vereinbart werden. Die GIZ widerspricht sämtlichen AGB des Auftragnehmers und seiner Leistungserbringer sowie sonstiger Dritter, insbesondere jedweden Eigentumsvorbehalten, bereits jetzt mit Wirkung für die Zukunft. Solche AGB werden insbesondere auch nicht im Rahmen der Beauftragung von Einzelaufträgen zum Vertragsgegenstand.

§ 3 Laufzeit

(1) Laufzeit des Rahmenvertrags

Die Laufzeit des Rahmenvertrags bemisst sich auf 24 Monate beginnend mit dem Tag des Zuschlags. Der endgültige Vertragszeitraum wird im Zuschlagsschreiben festgelegt. Sofern der Vertrag durch die GIZ nicht gekündigt werden sollte, endet der Rahmenvertrag spätestens nach Ablauf von 48 Monaten, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Der Rahmenvertrag endet ferner mit Erreichen der Höchstmenge gem. § 5 Abs. (2), auch wenn diese bereits vor dem Ende der Laufzeit dieses Rahmenvertrags erreicht sein sollte.

(2) Automatische Verlängerungsoption

Die Laufzeit des Rahmenvertrags verlängert sich automatisch zweimal um jeweils ein Jahr, sofern die GIZ den Vertrag nicht spätestens drei Monate vor dem Ende des Rahmenvertrags in Textform kündigt. Der Auftragnehmer ist an die von ihm angebotenen Preise über die gesamte Vertragslaufzeit, einschließlich der optionalen Vertragslaufzeit, gebunden.

(3) Laufzeit aller Einzelaufträge

Die Laufzeit der Einzelaufträge bestimmt sich nach den Regelungen in den Einzelaufträgen und kann auch über die Laufzeit des Rahmenvertrags hinausgehen.

(4) Nachvertragliche Ansprüche

Nachvertragliche Ansprüche (z.B. aus Leistungsstörungen) bleiben von vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 4 Leistungserbringung

(1) Beratungs- und Unterstützungsleistungen bei der Implementierung von SAP Concur

Der Auftragnehmer hat Leistungen zur Beratung und Unterstützung bei der Implementierung von SAP Concur zu erbringen.

Einzelheiten sind der Leistungsbeschreibung (Anlage 3a) zu entnehmen.

(2) Allgemeine Regelungen und Grundsätze für Beratung und Unterstützung

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass für die zu erbringenden Beratungs- und Unterstützungsleistungen im Rahmen dieses Rahmenvertrags höchste Qualitätsmaßstäbe und Sicherheitsstandards zur Anwendung kommen.

Die Leistungen sind vom Auftragnehmer in Übereinstimmung mit zum Zeitpunkt der Leistungserbringung einschlägigen Best-Practice-Vorgehensweisen, methodischen und technischen Vorschriften, Normen, technischen Bewertungen und Spezifikationen und Standards sowie dem aktuellen Stand der Technik zu erbringen.

Der Auftragnehmer wendet marktübliche etablierte Methoden zum internen Projekt- und Qualitätsmanagement an.

Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen die Weiterverwendbarkeit der Arbeitsergebnisse sicherzustellen. Dies impliziert, dass ein fachkundiger Dritter in die Lage versetzt werden muss, Arbeitsergebnisse gut nachvollziehen und durch Anpassung weiterbearbeiten zu können.

Schließlich sind im Rahmen Beratung und Unterstützung zur Umsetzung der technischen Lösungen die Grundsätze des Datenschutzes durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen gemäß Art. 25 DSGVO in angemessenem Umfang zu berücksichtigen.

(3) Prüf- und Hinweispflichten

Der Auftragnehmer hat eine umfassende Prüfpflicht bezüglich der von der GIZ im Rahmen der Durchführung von Einzelaufträgen kommunizierten Vorgaben und Anweisungen für das Vorgehen und die Umsetzung. Dies betrifft auch Beistellungen und Vorarbeiten der GIZ oder im Projekt tätiger Dritter.

Soweit aus Sicht des Auftragnehmers die Vorgaben und Anweisungen für das Vorgehen und die Umsetzung der Vorgaben nicht tauglich sind, eine Leistungserbringung gemäß von vorstehenden Absätzen § 4 (1) bis (2) zu ermöglichen oder nicht umsetzbar bzw. machbar erscheinen, hat der Auftragnehmer den Gesamtprojektleiter oder Teilprojektleiter der GIZ in Textform hierüber zu informieren. Diese Hinweispflicht besteht bereits, wenn begründeter Verdacht hinsichtlich Tauglichkeit bzw. Machbarkeit besteht.

(4) Leistungsort

Die Leistungen sind überwiegend virtuell (mobiles Arbeiten/ Telearbeit), und im geringen Umfang am Standort Eschborn oder Bonn der GIZ zu erbringen. Für Telearbeit ist das Off Shore Verbot gemäß § 1 Abs. (4) strikt zu beachten. Auf Anforderung der GIZ sind Leistungen auch an internationalen Standorten der GIZ zu erbringen.

Einzelheiten zu technischen und sicherheitstechnischen Voraussetzungen für eine Leistungserbringung von Auftragnehmerstandorten oder in Telearbeit ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung (Anlage 3a).

(5) Tätigkeitszeiten und abrechenbare Zeiten

Leistungen innerhalb der Räumlichkeiten der GIZ sind an Werktagen (Montag bis Freitag außer gesetzliche Feiertage des Bundeslandes Hessen) zwischen 08:00 Uhr und 17:00 Uhr zu erbringen. Leistungen außerhalb Auftraggeberstandorten sind an Werktagen im Zeitraum von 06:00 bis 20:00 Uhr zu erbringen. In Ausnahmefällen kann die GIZ durch den Gesamtprojektleiter per Textform auch Tätigkeiten außerhalb der vorgenannten Zeiten verlangen.

Ein Tagessatz ist abrechenbar, sofern 8 Stunden Leistungen erbracht wurden. Die Abrechnung von mehr als 8 Stunden an einem Tag ist nur zulässig, sofern die GIZ zuvor durch den Gesamtprojektleiter per Textform die Zustimmung mit Bezug auf bestimmte Zeiträume erklärt hat.

Für Tätigkeiten an Tagen außerhalb vorgenannter Zeiten erfolgt kein Zuschlag.

(6) Arbeitsmittel des Auftragnehmers

Seitens der GIZ werden Räumlichkeiten und eine Arbeitsplatzausstattung gemäß der Leistungsbeschreibung (Anlage 3a) zur Verfügung gestellt. Ein Einsatz auftragnehmereigener

Werkzeuge ist nicht vorgesehen und nicht zulässig, soweit nicht eine vorherige schriftliche Einwilligung durch die GIZ erfolgt.

(7) Auftragnehmerinternes Wissensmanagement

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über die Vertragslaufzeit kontinuierlich ein internes Wissensmanagement zu betreiben. Weiterhin sind über dieses Wissensmanagement projektrelevante Informationen an die eingesetzten Berater zu verteilen.

(8) Vertragskonforme Leistungserbringung

Der Auftragnehmer gewährleistet, dass alle Leistungen den Anforderungen und Vorgaben der GIZ entsprechen, in Übereinstimmung mit allen Bestimmungen dieses Rahmenvertrags und der betreffenden Einzelaufträge ausgeführt sowie mit der professionellen Güte und Sorgfalt eines spezialisierten Beratungsunternehmens erbracht werden.

§ 5 Verfahren zum Leistungsabruf mittels Einzelaufträgen

(1) Leistungsabruf und Bereitstellungsfristen

Der Abruf von Leistungen aus diesem Rahmenvertrag erfolgt per Einzelauftrag. Nach Zugang des von der GIZ ausgefüllten Musters für einen Einzelauftrag (Anfrage) sind entsprechende Berater regelmäßig innerhalb von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Zugang der Anfrage beim Auftragnehmer bereit zu stellen. Spätestens nach Ablauf von vier Wochen nach Zugang der Anfrage, muss der Auftragnehmer unverzüglich mit der Leistungserbringung beginnen.

Im Einzelauftrag können Regelungen des Rahmenvertrags konkretisiert werden und etwa Aufgabenstellungen und Termine vereinbart werden. Einzelaufträge können jedoch Regelungen des Rahmenvertrags nicht ändern.

Die GIZ und der Auftragnehmer stimmen regelmäßig in Textform eine Projekt- bzw. Teilprojektplanung ab, die als verbindliche Grundlage der Einsatzplanung für Berater dient.

Die Vertragsparteien können zu Beginn der Rahmenvertragslaufzeit oder während Laufzeit des Rahmenvertrages bei Bedarf Einzelheiten zum Vorgehen beim Leistungsabruf mittels Vereinbarung zwischen dem Hauptansprechpartner des Auftragnehmers und dem Gesamtprojektleiter der GIZ in Textform präzisieren (z.B. auf ein toolbasiertes Verfahren umstellen).

(2) Geschätzter Gesamtbedarf, Höchstmenge und Mindestabnahme

Der geschätzte Gesamtbedarf (Schätzmenge), die Höchstmenge sowie etwaige Mindestabnahmemengen für diesen Rahmenvertrag ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung (Anlage 3a).

Ein Beratertag bzw. ein Fachkrafttag entspricht 8 Stunden abrechenbarer Leistungen.

Über die in der Leistungsbeschreibung genannten Mindestabnahmemengen hinaus hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf den Abruf von Leistungen. Die Mindestabnahmemenge bezieht sich auf die gesamte Vertragslaufzeit, einschließlich der optionalen Vertragsverlängerung.

Der Auftragnehmer informiert die GIZ unaufgefordert unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Kalendertagen, in Textform, wenn 100 % der geschätzten Gesamtbedarfsmenge bzw. des geschätzten Auftragsvolumens erreicht sind sowie in gleicher Weise bei Erreichen von 75 % und 90 % der geschätzten Gesamtbedarfsmenge.

Es wird klargestellt, dass aus den in der Leistungsbeschreibung (Anlage 3a) je Beraterkategorie und im Preisblatt (Anlage 5) aufgeführten Fachkrafttagen (FKT) – was Beratertagen entspricht – kein Anspruch des Auftragnehmers resultiert, dass die den Beraterkategorien zugewiesenen Schätzmengen an Fachkrafttagen mindestens abgerufen werden. Es handelt sich vielmehr um Prognosen zu geschätzten Bedarfen. Die Verteilung der Mindestabnahmemenge auf die jeweiligen Beraterkategorien liegt im Ermessen der GIZ.

(3) Zuständigkeit für Leistungsabrufe

Leistungsabrufe mittels Einzelaufträgen können nur durch die bei der GIZ zuständigen Personen erfolgen. Zuständig für Leistungsabrufe mittels Einzelaufträgen sind ausschließlich der Gesamtprojektleiter und dessen Vertreter. Dies gilt auch für jegliche Änderungen von Einzelaufträgen, z.B. Verlängerung der Laufzeit oder Erhöhung der im Einzelabruf vereinbarten Kontingente an Fachtagen.

(4) Aufwandsschätzung des Auftragnehmers

Auf Anforderung der GIZ erstellt der Auftragnehmer als Grundlage für die Beauftragung von Einzelaufträgen unverbindlich für bestimmte Aufgabenstellungen qualifizierte Aufwandsschätzungen (kalkulierter Aufwand) aufgabenbezogen und/oder für bestimmte Zeiträume z.B. quartalsweise im Voraus und stellt diese in Textform bereit. Die Erstellung von Aufwandsschätzungen wird nicht vergütet.

(5) Vergütung nach Preisstufen, Aufwand mit Obergrenze

Die Vergütung für Leistungen der Berater erfolgt ausschließlich entsprechend den im Preisblatt des Angebotes (Anlage 5) vereinbarten Vergütungsstufen. Im Einzelauftrag kann für bestimmte Aufgaben oder insgesamt eine Kontingentobergrenze für vergütungsfähige Aufwände festgelegt werden.

(6) Kontingentüberwachung und Berichterstattung

Der Auftragnehmer wird den Verbrauch der in laufenden Einzelaufträgen vorgesehenen Kontingente eigenständig und ohne gesonderte Vergütung überwachen und der GIZ jeweils bis zum 10. Werktag nach Quartalsende in Textform über den Gesamtprojektleiter und die Teilprojektleiter der GIZ einen Bericht zur Verfügung stellen. Dieser Bericht hat über alle Einzelaufträge eine Kontingentübersicht anhand der gemäß § 5 Abs. (1) abgestimmten Einsatzplanung auszuweisen, aus der verbrauchte und verfügbare Kontingente nach Beraterkategorie hervorgehen, um der GIZ eine Kontingentüberwachung zu ermöglichen.

Bei Einzelaufträgen, bei denen eine Obergrenze an abzurufenden Fachtagen vereinbart ist, teilt der Auftragnehmer dem Gesamtprojektleiter und dem betreffenden Teilprojektleiter jeweils unaufgefordert und unverzüglich den Bearbeitungsstand und den voraussichtlichen Restaufwand mit, wenn diese Obergrenze zu 75%, 90% und 100% erreicht ist, oder wenn sich abzeichnet, dass Hinderungsgründe der vollständigen Erbringung der Leistung innerhalb der jeweiligen Obergrenze entgegenstehen. Eine entsprechende Informationspflicht besteht durch den Auftragnehmer auch nach Aufforderung der GIZ.

(7) Form des Einzelauftrags

Der Einzelauftrag wird in Form eines ausgefüllten Einzelauftrag-Musters ausgestaltet und ist vom Gesamtprojektleiter der GIZ und vom Hauptansprechpartner des Auftragnehmers in Textform zu zeichnen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Einzelaufträge unverzüglich anzunehmen und gezeichnet an den Gesamtprojektleiter der GIZ zurückzusenden.

Die Vertragsparteien können zu Beginn des Projekts abweichend von der hiesigen Regelung anstatt der Verwendung eines Einzelauftrag-Musters eine andere Form für den Leistungsabruf in Textform – zwischen dem Hauptansprechpartner des Auftragnehmers und dem Gesamtprojektleiter der GIZ – vereinbaren, beispielsweise die Nutzung einer Software-Lösung (z.B. Ticketsystem). Diese alternative Form eines Einzelauftrags hat sicherzustellen, dass die Inhalte des Einzelauftrag-Musters abgedeckt werden.

(8) Ende eines Einzelauftrags

Ein Einzelauftrag endet entweder mit Ablauf des Ende-datum, mit Ausschöpfung der Obergrenze im Einzelauftrag, durch einvernehmliche, zwischen den Vertragsparteien in Textform vereinbarter, Aufhebung oder durch Kündigung des Einzelauftrags durch die GIZ.

§ 6 Beratereinsatz

(1) Einsatz qualifizierter Berater

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nur gut qualifizierte Berater bei der Leistungserbringung einzusetzen. Die diesbezüglichen Anforderungen an die Berater ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung (Anlage 3a) sowie den jeweils zugehörigen Personalprofilvorlagen der GIZ (Anlage 4). Jede Personalprofilvorlage entspricht dabei einer Beraterkategorie.

Das eingesetzte Personal muss mindestens die Ausschlusskriterien der jeweiligen Personalprofilvorlage der GIZ (Anlage 4) erfüllen (Mindestanforderungen).

(2) Erweiterte Mindestanforderungen gemäß Personalprofilen des Angebots

Über die Erfüllung der Mindestanforderungen gemäß § 6 (1) hinaus müssen in einer bestimmten Beraterkategorie eingesetzte Berater jeweils vergleichbares Know-how und vergleichbare Erfahrungen zu den angebotenen Personalprofilen (Anlage 9) in dieser Beraterkategorie aufweisen.

(3) Zuzusichernde Beraterkapazitäten

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Beraterkapazitäten gemäß dem in § 5 Abs. (2) angegebenen Gesamtbedarf an Beratertagen unter Berücksichtigung der dort angegebenen Höchstmenge und der Leistungsbeschreibung (Anlage 3a) je Beraterkategorie und im Preisblatt (Anlage 5) aufgeführten Fachkrafttagen (FKT) – was Beratertagen entspricht – bereitzustellen.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass Beraterressourcen entsprechend den vorstehenden Beraterkapazitäten für die gesamte Durchführung des Rahmenvertrags und der Einzelaufträge uneingeschränkt zur Verfügung stehen.

(4) Einsatz von Beratern

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für alle Einzelaufträge, die innerhalb von 3 Monaten nach Vertragsschluss erfolgen, diejenigen Berater einzusetzen, zu denen Personalprofile mit dem Angebot eingereicht wurden, es sei denn, der Einsatz des Beraters ist unmöglich. Für sämtliche den ersten Einzelaufträgen folgende Einzelaufträge sind die gleichen Berater der ersten Einzelaufträge einzusetzen, es sei denn, es kommt zu einem nach diesem Rahmenvertrag zulässigen Beratertausch.

Sofern erste Einzelaufträge nach Ablauf der vorstehenden Dreimonatsfrist ausgelöst werden, gelten auch in diesem Fall die Regelungen des § 6 Abs. (11). Die GIZ wird in diesem Fall ihre Zustimmung nicht unbillig verweigern.

(5) Einsatz zusätzlicher Berater

Im Verlauf des Projekts kann sich Bedarf für noch nicht berücksichtigte, neue Beraterkategorien ergeben. Soweit sich diese neuen Beraterkategorien auf die Themengebiete beziehen, zu denen gemäß § 4 (2) Beratungsleistungen zu erbringen sind bzw. sehr eng mit diesen Themengebieten zusammenhängen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, auf Anfrage der GIZ in Textform Berater für solche zusätzlichen Beraterkategorien einzusetzen, soweit ihm dies nicht unzumutbar ist. Entsprechende Anfragen der GIZ in Textform sind innerhalb von vier Wochen ab Zugang der Anfrage beim Auftragnehmer mit einer Erklärung über die Verfügbarkeit solcher Berater zu beantworten. Sollte der Auftragnehmer den Beratereinsatz für unzumutbar halten, hat er dies entsprechend zu begründen. Verfügbare Berater sind innerhalb von sechs, spätestens acht Wochen ab Zugang der Anfrage beim Auftragnehmer bereit zu stellen. Zum Abgleich der Anforderungen werden regelmäßig neue Personalprofilvorlagen eingesetzt. Die Vergütung für neue Beraterkategorien ist einvernehmlich festzulegen und orientiert sich an den vorhandenen Beraterkategorien gemäß Preisblatt (Anlage 5) und Personalprofilvorlagen der GIZ (Anlage 4).

(6) Kontinuität der Beratung

Die GIZ legt Wert auf ein hohes Maß an der Kontinuität der Beratung durch ein homogenes und gleichbesetztes Team an Beratern. Der Auftragnehmer erklärt vor diesem Hintergrund, diese Rahmenbedingungen anzuerkennen und seine Einsatzplanung für die Berater an dieser Prämisse auszurichten. Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass im Interesse einer erfolgreichen Abwicklung des Projektes ein Austausch von Beratern auf ein absolutes und unvermeidbares

Minimum zu beschränken ist. Fallen Berater aus vorhersehbaren Gründen aus, müssen diese Berater nahtlos, spätestens jedoch innerhalb von 1 Woche, ersetzt werden. Bei einem unvorhersehbaren bzw. kurzfristigen Ausfall müssen Berater spätestens innerhalb von 4 Wochen ersetzt werden. Es gelten diesbezüglich die nachfolgenden Regelungen.

(7) Schlüsselfachkräfte

Für Schlüsselfachkräfte gelten besondere Regelungen. Berater gelten als Schlüsselfachkraft, soweit sie im Preisblatt des Angebots (Anlage 5) als solche gekennzeichnet werden. Alle anderen Berater gelten als Fachkraft.

Schlüsselfachkräfte werden – soweit es nicht zu ungeplanten Verzögerungen kommt – von Beginn des Vertrags an voraussichtlich für die gesamte Vertragslaufzeit eingesetzt. Für Schlüsselfachkräfte gelten besondere Anforderungen an den Beratertausch gemäß nachfolgendem Absatz.

(8) Beratertausch einer Schlüsselfachkraft auf Veranlassung des Auftragnehmers

Ein Austausch eines Beraters der Kategorie Schlüsselfachkraft gemäß Preisblatt des Angebots (Anlage 5) auf Veranlassung des Auftragnehmers ist nur zulässig, wenn der Berater längerfristig (> 4 Wochen) erkrankt oder aufgrund Mutterschafts- / Vaterschaftsurlaub bzw. Elternzeit oder etwa eines Sabbaticals ausfällt oder wenn das Arbeitsverhältnis des Beraters durch Kündigung oder auf andere Weise endet.

(9) Beratertausch einer Fachkraft auf Veranlassung des Auftragnehmers

Ein Austausch eines Beraters der Kategorie Fachkraft ist vom Auftragnehmer zu begründen und in Einzelfällen zulässig, soweit die Kontinuität der Beratung gemäß § 6 Abs. (6) insgesamt nicht beeinträchtigt wird. Vor diesem Hintergrund bedarf der Austausch einer Fachkraft der Zustimmung der GIZ. Die GIZ wird – soweit die Kontinuität der Beratung nicht beeinträchtigt wird – ihre Zustimmung nicht unbillig verweigern.

(10) Beratertausch auf Veranlassung der GIZ

Bei Verstößen gegen Vertragsverpflichtungen durch Berater oder bei wiederholt unzureichenden Leistungen oder wenn die Grundlage für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Berater aus Sicht der GIZ nicht (mehr) gegeben ist, kann die GIZ den Austausch von Beratern verlangen. Sie hat dies auf Verlangen des Auftragnehmers schriftlich darzulegen. Der Auftragnehmer hat mit einer angemessenen Vorlaufzeit von maximal 10 Werktagen qualifizierten Ersatz zu stellen.

(11) Ersatz eines Beraters

Erfolgt ein Ersatz bzw. Austausch eines Beraters, so muss der neue Berater mindestens über gleichwertiges Know-how und gleichwertige Qualifikationen sowie Erfahrungen verfügen. Als Maßstab gilt das mit dem Angebot eingereichte (Anlage 9) oder später nachgereichte Personalprofil des Beraters, der aus dem Beraterteam ausscheidet. Der Auftragnehmer legt der GIZ ein Personalprofil des neuen Beraters gemäß Personalprofilvorlagen der GIZ (Anlage 4) vor, welches von der GIZ geprüft wird. Auf dieser Grundlage wird die GIZ dem Einsatz des neuen Beraters zustimmen oder diesen ggf. ablehnen, wenn sich ein gleichwertiges Know-how und gleichwertige Qualifikationen sowie Erfahrungen nicht feststellen lassen. Soweit es sich um eine Fachkraft handelt, bedarf diese Zustimmung der Textform. Im Falle des Austausches einer Schlüsselfachkraft gemäß § 6 Abs. (8) bzw. (10) muss über den Austausch der Schlüsselfachkraft und den neu einzusetzenden Berater eine Vertragsänderung in Schriftform vereinbart werden.

Angemessene Einarbeitungszeiten für neue Berater sind auszuweisen jedoch nicht abrechenbar und nicht zu vergüten.

(12) Einhaltung von Verpflichtungen bezüglich des Personals

Für die Erfüllung der vertraglichen, gesetzlichen, staatlichen, versicherungsrechtlichen und sonstigen Verpflichtungen, die den Auftragnehmer als Unternehmen treffen, gegenüber seinem als Berater eingesetzten Personal ist der Auftragnehmer allein verantwortlich.

(13) Nachreichung von personenbezogenen Referenzen

Soweit die GIZ sich im Rahmen des Vergabeverfahrens das Recht vorbehalten hat, für eingesetzte Berater, nachträglich die Vorlage personenbezogener Referenzen verlangen zu können, kann die GIZ den Auftragnehmer in Textform dazu auffordern, solche personenbezogenen Referenzen

innerhalb von 10 Kalendertagen vorzulegen. Sofern der Auftragnehmer solche personenbezogenen Referenzen nicht innerhalb der genannten Frist vorlegt oder diese personenbezogenen Referenzen nicht den Mindestanforderungen gemäß den Vergabeunterlagen zur Vergabe dieses Auftrags genügen, kann die GIZ den Einsatz des Beraters ablehnen.

(14) Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen

Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass die von ihm eingesetzten Fachkräfte die einschlägigen Regelungen des Rahmenvertrags und der Einzelaufträge einhalten.

Erscheint eine Schlüsselfachkraft gemäß § 8 Abs. (7) zur Leistungserbringung nicht, ohne dass ein Austausch gemäß § 8 Abs. (8) und Abs. (11) erfolgt ist, so hat die GIZ ein Kündigungsrecht nach Maßgabe des § 28 Abs. (3) c).

§ 7 Ausschluss einer Arbeitnehmerüberlassung

(1) Keine Arbeitnehmerüberlassung

Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass keine Arbeitnehmerüberlassung erfolgt. Die Berater des Auftragnehmers werden nicht in die Betriebsorganisation der GIZ integriert. Beide Vertragsparteien werden geeignete Maßnahmen ergreifen, um eine Arbeitnehmerüberlassung zu verhindern. Zu diesem Zweck wird zu Beginn der Leistungserbringung einvernehmlich ein Maßnahmenplan abgestimmt, der während der Leistungserbringung von beiden Vertragsparteien zu beachten ist.

(2) Keine Weisungsbefugnis gegenüber den Beratern

Die vom Auftragnehmer zur Leistungserbringung eingesetzten Berater unterliegen nicht der Weisungsbefugnis der GIZ, insbesondere hinsichtlich Art, Ort und Zeit der Erbringung ihrer Tätigkeiten. Demzufolge wird die GIZ gegenüber einzelnen Beratern keine Weisungen erteilen. Diese unterliegen keinem Weisungsrecht durch die GIZ.

§ 8 Fälligkeit, Vergütung und Rechnungsstellung

(1) Grundlage der Vergütung

Grundlage für die Vergütungsregelungen sind die Preise aus dem Preisblatt des Angebots (Anlage 5). Dabei gelten die der jeweiligen Personalprofilvorlage (Anlage 4) zugeordneten Preise. Mit der Zahlung der ausgewiesenen Vergütungen sind alle Kosten des Auftragnehmers für die Erbringung der geschuldeten Leistungen abgegolten. Sonstige Kosten jeglicher Art – insbesondere für alle Arten auftragnehmerinterner Infrastruktur, Spesen, Materialkosten, etc. – werden dem Auftragnehmer nicht vergütet. Reisezeiten gelten nicht als vergütungsfähige Arbeitszeiten. Im Falle der Aufnahme neuer Beraterkategorien oder einem Wechsel der Beraterklassifikation findet das Änderungsmanagement gemäß § 29 Anwendung. Vergütungsfähig ist nur die Nettoarbeitszeit ohne Pausen. Ein Preisvorbehalt wird nicht vereinbart. Die GIZ räumt kein Skonto ein.

(2) Einsatz von Beratern mit höherer Beraterklassifikation

Soweit der Auftragnehmer auf eigene Veranlassung gemäß § 6 Abs. (8) bzw. Abs. (9) anstatt eines Beraters einer niedrigen Beraterklassifikation einen Berater einer höheren Beraterklassifikation einsetzt, wird dieser nach der niedrigen Beraterklassifikation vergütet. Die Regelungen des § 6 Abs. (5) bis (11) bleiben unberührt.

(3) Erstattung von Reisekosten

a) Flug- oder sonstige Transportkosten

Flug- oder sonstige Transportkosten werden in vertraglich vereinbarter Höhe in der Regel als Pauschale, in Ausnahmefällen gegen Nachweis, erstattet. Flugkosten fallen bei Aus- und Rückreise des Auftragnehmers bzw. der Fachkräfte in das bzw. aus dem Einsatzland an sowie für weitere vertraglich vereinbarte internationale, regionale und nationale Flüge. Fachkräfte

können aus Gründen der Nachhaltigkeit auch andere Verkehrsmittel nutzen, wenn dies möglich und angezeigt ist. Bei der Bemessung der Pauschale ist ein angemessener, Wirtschaftlichkeitsgrundsätzen genügender Tarif zu wählen. Es sollen Anbieter gewählt werden, die Flugänderungen ermöglichen. Flugpreisermäßigungen sind in Anspruch zu nehmen.

Eine vertraglich vereinbarte Pauschale umfasst immer Hin- und Rückreise (Bspw. Transportkosten zum Standort Eschborn und Rückreise).

b) Definition zu Tage und Übernachtungsgeldern

Das Tagegeld deckt den Verpflegungsmehraufwand des Auftragnehmers bzw. der Fachkräfte des Auftragnehmers bei einem Einsatz außerhalb des ständigen Wohnsitzes oder des Geschäftssitzes ab einer eintägigen Dienstreise ab. Tagegelder werden sowohl für Fachkrafttage als auch für sonstige vertragsbedingt erforderliche Tage im Einsatzland (z. B. Wochenende, Feiertage, Krankheit im Einsatzland) gezahlt. Diese werden im Zeitnachweis gesondert festgehalten.

Werden von der GIZ oder der Partnerinstitution oder auf deren Veranlassung durch Dritte auf der Geschäftsreise Kosten für die Verpflegung bei Veranstaltungen oder Tagungen übernommen, entfällt das Tagegeld.

Es sind nur tatsächlich angefallene Einsatztage (inkl. An- und Abreise) abrechenbar. Erhält der Auftragnehmer Vollpension, wird kein Tagegeld gezahlt.

Das Übernachtungsgeld deckt den Aufwand des Auftragnehmers bzw. der Fachkräfte des Auftragnehmers für eine Unterkunft bei einem Einsatz außerhalb des ständigen Wohnsitzes oder des Geschäftssitzes ab, soweit eine Übernachtung erforderlich ist. Übernachtungsgelder werden gezahlt, sofern die Übernachtung vertragsbedingt erforderlich ist. Diese werden im Zeitnachweis gesondert festgehalten. Das Übernachtungsgeld entfällt, wenn die Unterkunft von der GIZ, den oder dem Träger(n) der Maßnahme, der Partnerinstitution oder anderen an der Auftragsdurchführung beteiligten Dritten unentgeltlich gestellt wird.

Es sind nur tatsächlich angefallene Nächte abrechenbar. Zusätzliche Kosten, wie z.B. das Frühstück/ Mittagessen / Abendessen / Minibar / Wäscherei sind bei Kostenerstattung gegen Nachweis vom Auftragnehmer auf der Hotelrechnung abzuziehen.

c) Reisen im Inland

Für Reisen vom Standort des Auftragnehmers zu den Standorten der GIZ in Eschborn und Bonn in Deutschland (Reisen im Inland) erhält der Auftragnehmer Pauschalen für Transport, Tagegeld, und Übernachtungsgeld gemäß Leistungsbeschreibung. Darüberhinausgehende Kosten für Reisen im Inland werden nicht erstattet.

d) Reisekosten in das Ausland

Reisekosten in das Ausland sind nur erstattungsfähig, wenn die jeweilige Dienstreise vor Reiseantritt von der GIZ in Textform angeordnet wurde bzw. die GIZ in Textform zur Durchführung Reise ihre Einwilligung erklärt hat.

Insgesamt ist ein festes, nicht zu veränderndes Reisekostenbudget gemäß Leistungsbeschreibung für alle im Ausland anfallenden Reisen der Berater vorgegeben.

Das Budget enthält die folgenden Reisekosten:

- Tage- und Übernachtungsgelder
- Flüge und sonstige Transportkosten
- Reisenebenkosten (Visum etc.)

Die Erstattung erfolgt pauschal auf Grundlage des Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen „Steuerliche Behandlung von Reisekosten und Reisekostenvergütungen bei betrieblich und beruflich veranlassten Auslandsreisen ab 1. Januar 2026“ und der dort enthaltenen „Übersicht über die ab 1. Januar 2026 geltenden Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten im Ausland“ (siehe Anlage 6) mit Tagegelder bis zu den steuerlichen Höchstsätzen für das jeweilige Land. Darüber hinaus können gegen Nachweis (Flug- und sonstige Haupttransportkosten) in Ausnahmefällen nach vorheriger Zustimmung durch die GIZ in Textform erstattet werden. Reisen sind möglichst kostengünstig

durchzuführen. Sämtliche Reisen sind vor Durchführung mit dem Gesamtprojektleiter bzw. der Teilprojektleiter der GIZ in Textform abzustimmen.

Abrechnungshinweise für Übernachtungsgelder im Ausland:

- Übernachtungsgelder bis zu 75% der in dem Rundschreiben zu Reisekostenvergütung des BMF angegebenen steuerlichen Höchstsätze für das jeweilige Land werden pauschal erstattet.
- Übernachtungsgelder bis zu den in dem Rundschreiben zu Reisekostenvergütung des BMF angegebenen steuerlichen Höchstsätze für das jeweilige Land werden in der Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet.
- Übernachtungsgelder im Ausland, die oberhalb der in dem Rundschreiben zu Reisekostenvergütung des BMF angegebenen steuerlichen für das jeweilige Land liegen, können, soweit sie unvermeidbar waren (z.B. aufgrund von Sicherheitsvorgaben), ausschließlich mit einer schriftlichen Einzelfallbegründung gegen Nachweis abgerechnet werden.

e) Sonstige vertragsbedingte Reisekosten

Sonstige vertragsbedingte Reisekosten (Reisenebenkosten) werden bis zur vertraglich festgelegten Anzahl und Menge in der Regel pauschal, in Ausnahmefällen gegen Nachweis erstattet. Zu den sonstigen vertragsbedingten Reisekosten gehören bspw. auch die Kosten für die Visabeschaffung. Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte sind private Reisen und zählen nicht zu sonstigen Reisekosten.

f) CO2-Kompensation

Es ist ein unveränderbares Budget für die CO2-Kompensation gemäß Leistungsbeschreibung zur Abrechnung gegen Nachweis vorgesehen. Weitere Informationen für die CO2-Kompensation sind unter nachfolgendem Link abrufbar: <https://www.giz.de/de/downloads/handreichung-fuer-dienstleister-zur-vermeidung-reduktion-kompensation-von-thg-emissionen-de.pdf>.

(4) Erstellung und Freigabe von Leistungsnachweisen

Der Auftragnehmer erstellt monatlich Leistungsnachweise. Arbeitszeiten sind mit einer Genauigkeit von 15-Minuten-Blöcken zu dokumentieren. Soweit nichts anderes vereinbart, wird zur Dokumentation der Leistungsnachweise eine am Muster 1 zu EVB-IT Dienstleistung orientierte Vorlage verwendet. Die GIZ wird zum Projektbeginn eine konkrete Vorlage für den Leistungsnachweis bereitstellen. Die durchgeführten Arbeiten sind so konkret und präzise zu dokumentieren, dass sie von der GIZ jeweils für jeden Eintrag gut nachvollziehbar sind.

Leistungsnachweise des Vormonats sind von dem jeweiligen Berater zu unterzeichnen und jeweils bis zum 5. Kalendertag eines Monats vom Hauptansprechpartner des Auftragnehmers in gescannter Fassung dem Gesamtprojektleiter gebündelt zur Freigabe vorzulegen. Dieser erklärt innerhalb von fünf Arbeitstagen die Freigabe und sendet die von ihm gezeichneten Leistungsnachweise in gescannter Fassung an den Hauptansprechpartner des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer stellt auf dieser Grundlage alle freigegebenen Leistungen des Vormonats bis zum 15. Kalendertag eines laufenden Monats gegenüber der GIZ in Rechnung. Im Fall von Beanstandungen durch die GIZ sind Leistungsnachweise unverzüglich in korrigierter Form vorzulegen.

Es wird klargestellt, dass Aufwände des Auftragnehmers zur Zeiterfassung und/oder Erstellung oder Anpassung von Leistungsnachweisen nicht vergütungsfähig sind.

(5) Fälligkeit

Vergütungen für erbrachte Leistungen werden monatlich im Nachhinein fällig, soweit in der Einzelauftragsvereinbarung nichts anderes vereinbart wird.

Sämtliche Vergütungsansprüche werden erst nach Vorlage einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung fällig. Zahlungsfristen beginnen erst mit Vorlage einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung zu laufen. Die Prüffähigkeit setzt insbesondere voraus, dass Rechnungspositionen der in der Rechnung anzugebenden Vertragsnummer und den jeweiligen Leistungsnachweisen zugeordnet werden können. Sofern die GIZ die Zuordnung zu einer bestimmten Kostenstelle in Textform mitteilt, ist diese auf Rechnungen entsprechend auszuweisen. Es gilt ein Zahlungsziel von 30 Kalendertagen.

(6) Rechnungsstellung

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen in einer den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Rechnung gegenüber der GIZ abzurechnen. Die gesetzlichen Anforderungen an eine Rechnung hängen von dem für den Auftragnehmer geltenden Umsatzsteuerrecht ab. Eine Erstattung der Umsatzsteuer erfolgt nur, wenn es sich um eine gesetzlich geschuldete Steuer auf die in Rechnung gestellten Leistungen handelt.

Die Rechnung ist grundsätzlich unter Nutzung der Rechnungseingangsplattform der GIZ elektronisch einzureichen. Ausnahmen sind mit der GIZ abzustimmen.

(7) Ansprechpartner für Rechnungsabwicklung

Die GIZ und der Auftragnehmer werden einen zuständigen Ansprechpartner für alle Rechnungsfragen benennen.

(8) Kein Zurückbehaltungsrecht

Streitigkeiten über eine Vergütungspflicht der GIZ berechtigen den Auftragnehmer nicht zur Leistungseinstellung und begründen kein Zurückbehaltungsrecht, es sei denn, der Auftraggeber bestreitet die zugrunde liegenden Gegenansprüche nicht oder diese sind rechtskräftig festgestellt.

(9) Rückerstattung von ohne Rechtsgrund erlangten Vergütungen

Eine ohne Rechtsgrund erlangte Vergütung ist im Falle der Vertragsbeendigung zurückzuerstatten. Der Erstattungsanspruch ist sofort fällig. Kommt der Auftragnehmer mit der Rückerstattung in Verzug, ist der Erstattungsbetrag mit 5 %-Punkten über dem geltenden Basissatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen. Weitergehende Schadensersatzansprüche der GIZ bleiben davon unberührt. Die Prüfung einer Rechnung und auch die Bezahlung einer Rechnung stellen kein rechtliches Anerkenntnis jedweder Art seitens der GIZ dar, insbesondere kein deklaratorisches Schuldanerkenntnis und keine Erklärung im Sinne der §§ 813, 814 BGB.

(10) Umsatzsteuerlicher Leistungsort

Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen an die GIZ in Deutschland. Daher liegt der umsatzsteuerliche Leistungsort nach § 3a Abs. 2 S. 1 UStG in Deutschland.

§ 9 Projektmanagement und Projektorganisation

(1) Projektverantwortlichkeit

Die Projekt- und Ergebnisverantwortung obliegt der GIZ und verbleibt bei ihr. Leistungen des Auftragnehmers haben daher keinen werkvertraglichen Charakter.

(2) Projektmanagement

Der Auftragnehmer ist für das Projektmanagement bezüglich des auf Auftragnehmerseite eingesetzten Teams verantwortlich. Zu diesem Zweck benennt der Auftragnehmer einen Hauptansprechpartner der alles Notwendige veranlassen wird, um eine vertragskonforme Leistungserbringung durch den Auftragnehmer und insbesondere das eingesetzte Team an Beratern sicherzustellen (siehe Leistungsbeschreibung in Anlage 3a),

(3) Weisungen zur Auftragsdurchführung

Auf Grundlage des dienstvertraglichen Verhältnisses zwischen den Vertragsparteien hat die GIZ gegenüber dem Auftragnehmer im Hinblick auf die zu erbringenden Leistungen ein Weisungsrecht. Weisungsbefugt auf Seiten der GIZ sind insoweit nur der Gesamtprojektleiter und dessen Vertreter. Auf Auftragnehmerseite ist nur der Hauptansprechpartner zur Entgegennahme von Weisungen für den Auftragnehmer befugt. Er wird weisungsbedingte Vorgaben zur Auftragsdurchführung an alle Berater übermitteln. Weisungen an die eingesetzten Berater des Auftragnehmers werden damit ausschließlich vom Hauptansprechpartner des Auftragnehmers oder von anderen Vorgesetzten auf Auftragnehmerseite erteilt.

Alle Berater werden vom Auftragnehmer instruiert, keine (irrtümlich erteilten) Weisungen von Personal der GIZ entgegenzunehmen.

(4) Steuerung der Berater

Der Auftragnehmer steuert und beaufsichtigt die im Projekt tätigen Berater und ist alleine dafür verantwortlich, das Weisungsrecht gegenüber den Beratern auszuüben. Gleiches gilt gegenüber Unterauftragnehmern und sonstigen Erfüllungshelfern des Auftragnehmers.

(5) Berichterstattung

Auf in Textform übermittelte Anforderungen der GIZ legt der Auftragnehmer innerhalb von 10 Kalendertagen in Textform einen Bericht vor, welcher den Arbeitsfortschritt bzw. Arbeitsstand in einem bestimmten Einzelauftrag gegenwärtig verzeichnet.

Zu den Berichtspflichten gehören auch die Meldungen gemäß § 5 Abs. (2) und Abs. (6) zur Ausschöpfung der Gesamtbedarfsmenge bzw. der Kontingentobergrenze von Einzelaufträgen.

(6) Projektorganisation

Die GIZ hat für die Durchführung des Projektes LSS S4GIZ eine auftraggeberseitige Projektorganisation definiert. Näheres ist in der Leistungsbeschreibung (Anlage 3a) beschrieben. Der Auftragnehmer hat vor diesem Hintergrund seine Leistungserbringung so auszugestalten, dass die Schnittstellen zur Projektorganisation der GIZ gut und reibungslos funktionieren. Dies ist insbesondere bei der Steuerung und Beaufsichtigung der im Projekt tätigen Berater zu berücksichtigen.

§ 10 Wissenstransfer

(1) Wissenstransfer zur GIZ

Auf Anforderung der GIZ wird der Auftragnehmer Leistungen mit der Zielsetzung eines Wissenstransfers an Mitarbeiter der GIZ oder Dritter (z.B. andere externe Dienstleister) erbringen.

(2) Maßnahmen Wissenstransfer

Maßnahmen des Wissenstransfers können vielfältig ausgestaltet sein. Die einzelnen Maßnahmen und deren Ausprägung werden im Übrigen zwischen der GIZ und dem Auftragnehmer im Einzelfall abgestimmt.

§ 11 Zusammenarbeit und Kommunikationsregeln

(1) Vertrauensvolle Zusammenarbeit

Der Auftragnehmer ist zur vertrauensvollen Zusammenarbeit mit der GIZ und weiteren externen Dienstleistern verpflichtet. Er wird die GIZ über bestehende oder erkennbare Probleme bei der Ausführung der Einzelaufträge unverzüglich, nachdem er selbst Kenntnis von diesen Problemen erhalten hat, informieren.

(2) Interessenausgleich

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass gegenwärtig nicht alle Fragen in technischer, kaufmännischer und rechtlicher Hinsicht erfasst und geregelt werden können. Der vorliegende Rahmenvertrag gibt den heutigen Stand wieder. Wenn sich bei einem Projekthindernis oder aus einer Vereinbarung die weitere Vertragsdurchführung als für eine Vertragspartei grob unangemessen erweist, sind die Vertragsparteien verpflichtet, im Wege von Verhandlungen und Änderungsvereinbarungen zu einem angemessenen Interessenausgleich beizutragen. Diese Regelung zielt nicht auf eine Anpassung der Vergütung ab.

Der beschriebene Interessenausgleich bezieht sich auf das operative Vorgehen wie etwa notwendige Anpassungen der Einsatzplanung.

(3) Auskunftspflicht

Die Vertragsparteien erteilen einander die erforderlichen Auskünfte, geben einander die erforderlichen Informationen und unterstützen einander so, dass Zweck und Ziele des Rahmenvertrags und Einzelaufträge kooperativ erreicht werden können.

(4) Kommunikation

Zu wichtigen auftragsrelevanten Aspekten kommunizieren die Vertragsparteien per Textform, also in der Regel per E-Mail-Nachricht. Der Hauptansprechpartner des Auftragnehmers kommuniziert mit dem Gesamtprojektleiter der GIZ und dessen Vertreter bzw. den Teilprojektleitern und deren Vertreter der GIZ.

(5) Eskalationsmechanismus

Kommt es aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag zu Streitigkeiten, werden sich die Parteien um eine einvernehmliche Lösung bemühen. Dazu können, nach Aufforderung einer Partei Verhandlungen in mehreren Eskalationsstufen durchgeführt werden. Erklärt eine Partei eine Verhandlungsstufe schriftlich gegenüber dem Projektleiter als gescheitert oder kommt ein Treffen zu Verhandlungen nicht innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung durch eine Partei zu Stande, kann die nächste Stufe durch weitere Aufforderung einer Partei eingeleitet werden. Den Parteien steht es frei, von dem Eskalationsmechanismus im Einvernehmen abzuweichen.

Auf der ersten Stufe nimmt der zuständige Teilprojektleiter der GIZ und mindestens der zuständige Fachberater des Auftragnehmers teil.

Auf der zweiten Stufe nimmt der Gesamtprojektleiter der GIZ und mindestens der Hauptansprechpartner des Auftragnehmers teil.

Auf der dritten Stufe nimmt die zuständige Abteilungs- bzw. Bereichsleitung der GIZ und das Key Account Management des Auftragnehmers teil.

Auf der vierten Stufe nimmt der Vorstand der GIZ und die Geschäftsleitung des Auftragnehmers teil.

Verjährungs- und vertragliche Ausschlussfristen sind während der Dauer des Eskalationsmechanismus gehemmt. Die Hemmung beginnt mit Zugang der Aufforderung zu Verhandlungen der ersten Stufe dieser Klausel und endet frühestens sechs Monate nach diesem Zeitpunkt.

Der ordentliche Rechtsweg wird durch den Eskalationsmechanismus nicht ausgeschlossen, insbesondere bleibt ein gerichtliches Eilverfahren zu jedem Zeitpunkt zulässig.

§ 12 Zusammenarbeit mit Dritten

(1) Vertrauensvolle Zusammenarbeit

Der Auftragnehmer ist zur vertrauensvollen Zusammenarbeit auch mit weiteren externen Dienstleistern der GIZ oder anderen Projektpartnern (Dritten) verpflichtet. Näheres zu solchen Dritten ist der Leistungsbeschreibung (Anlage 3a) zu entnehmen. Er wird die GIZ über bestehende oder erkennbare Probleme bei der Zusammenarbeit mit Dritten im Zuge der Ausführung der

Einzelaufträge unverzüglich, nachdem er selbst Kenntnis von diesen Problemen erhalten hat, informieren.

(2) Modalitäten der Zusammenarbeit

Im Zuge der Zusammenarbeit mit Dritten hat der Auftragnehmer u.a. bei Bedarf seine Leistungen arbeitsteilig mit Dritten zu erbringen, an gemeinsamen Besprechungen unter Beteiligung der Dritten teilzunehmen. Dazu gehört auch, dass Arbeitsergebnisse des Auftragnehmers bei Bedarf durch die GIZ dem Hersteller SAP oder anderen Dritten – ggf. auch zur weiteren Bearbeitung – zugänglich gemacht und ggf. von Dritten auch weiterbearbeitet werden. Eine direkte Weitergabe bzw. Offenlegung von Arbeitsergebnissen des Auftragnehmers an projektbeteiligte Dritte kann grundsätzlich erfolgen. Voraussetzung dafür ist, dass der Gesamtprojektleiter oder ein Teilprojektleiter zuvor per Textform seine Zustimmung erklärt.

(3) Umgang mit Arbeitsergebnissen von Dritten

Soweit der Auftragnehmer im Zuge der Projektabwicklung auf Basis des hiesigen Rahmenvertrags und seinen Einzelaufträgen Arbeitsergebnisse von Dritten erhält, ist er verpflichtet, solche Arbeitsergebnisse nur für die Leistungserbringung auf Basis des hiesigen Rahmenvertrags und seinen Einzelaufträgen zu verwenden. Eine Verwendung für eigene Zwecke und in anderen Zusammenhängen ist untersagt. Die Löschverpflichtung gemäß § 30 Abs. (1) gilt ausdrücklich auch für solche Arbeitsergebnisse und abgeleitete eigene Arbeitsergebnisse (Derivate).

§ 13 Qualität der Leistungen

(1) Anforderungen an Güte und Qualität

Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass die GIZ an die zu erbringenden Beratungs- und Unterstützungsleistungen auf Basis dieses Rahmenvertrags höchste Maßstäbe an Güte und Qualität anlegt. Der Auftragnehmer wird seine Leistungen an diesen Maßstäben orientieren. Für diesen Qualitätsmaßstab gelten die Konkretisierungen in § 4 Abs. (3) dieses Rahmenvertrages entsprechend.

(2) Qualitätsmanagementsystem

Der Auftragnehmer etabliert ein angemessenes internes Qualitätsmanagementsystem zur Sicherstellung einer hohen Qualität von Arbeitsergebnissen. Dies inkludiert Prüfungen und Test von Arbeitsergebnissen im Rahmen des Qualitätsmanagements.

(3) Fortbildungspflicht

Der Auftragnehmer trägt während der Vertragslaufzeit dafür Sorge, dass alle eingesetzten Berater regelmäßig bzw. bei Bedarf entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Beraterkategorie fortgebildet werden und so stets über aktuelles Know-how verfügen. Solche Fortbildungszeiten werden von der GIZ nicht vergütet.

§ 14 Mitwirkungen und Beistellungen durch die GIZ

(1) Mitwirkungen und Beistellungen als Obliegenheiten

Bei allen Mitwirkungen und Beistellungen der GIZ auf Grundlage dieses Rahmenvertrags und der Einzelaufträge handelt es sich um Obliegenheiten.

(2) Vereinbarte Mitwirkungen und Beistellungen

Die GIZ erbringt Mitwirkungen und Beistellungen gemäß der Leistungsbeschreibung (Anlage 3a).

(3) Weitergehende Mitwirkungen und Beistellungen

Außer den vertraglich ausdrücklich festgelegten Mitwirkungs- und Beistelleleistungen kann der Auftragnehmer von GIZ weitere Mitwirkungs- oder Beistelleleistungen nur verlangen, soweit (i) diese für die ordnungsgemäße Erbringung der vom Auftragnehmer geschuldeten Leistungen erforderlich und für GIZ zumutbar sind, insbesondere keine zusätzlichen Kosten bei GIZ auslösen, (ii) der

Auftragnehmer die Erforderlichkeit der Mitwirkungs- und Beistelleistungen für die ordnungsgemäße Erbringung der geschuldeten Leistungen bei Abschluss des Rahmenvertrages nicht erkannt hat und unter Anwendung der erforderlichen Sorgfalt eines professionellen Dienstleisters nicht erkennen konnte und (iii) die jeweilige Mitwirkungs- und Beistelleistung mit einem zeitlich angemessenen Vorlauf vom Auftragnehmer in Textform angefordert wurde.

(4) Prüfung und Hinweispflicht des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer wird Mitwirkungen und Beistellungen der GIZ im Hinblick auf die Tauglichkeit zur Leistungserbringung prüfen und unverzüglich in Textform darauf hinweisen, wenn diese Mitwirkungen und Beistellungen der GIZ für die Leistungserbringung nicht, nicht rechtzeitig oder nur eingeschränkt tauglich sind. Eine solche Anzeige ist Voraussetzung dafür, wenn sich der Auftragnehmer zu einem späteren Zeitpunkt darauf berufen möchte, Mitwirkungen und/oder Beistellungen seien nicht, nicht rechtzeitig oder nur eingeschränkt erbracht worden.

§ 15 Dokumentation

(1) Dokumentationspflicht

Der Auftragnehmer wird für seine Tätigkeiten begleitende Dokumentationsarbeiten erbringen. Dies gilt insbesondere für die begleitende Dokumentation von Implementierungsleistungen, vor allem soweit diese als Customizing- oder Programmierleistungen erbracht werden.

(2) Dokumentationsinhalte, -tiefe und -güte

Die Dokumentationsinhalte, -tiefe und -güte müssen mindestens verkehrsüblichen Dokumentationsstandards entsprechen. Darüber hinaus müssen die Dokumentationsergebnisse tauglich sein, die Weiterverwendbarkeit der Arbeitsergebnisse sicherzustellen.

(3) Dokumentationsform

Die Dokumentation erfolgt in elektronischer Form in den von der GIZ vorgegebenen Formaten. Soweit keine spezifischen Vorgaben bestehen, erfolgt die Dokumentation vorzugsweise in verkehrsüblichen Formaten oder alternativ in sonstigen verarbeitbaren und gängigen Formaten wie etwa *.PDF, *.DOC, *.XLS usw.

(4) Dokumentations-sprache

Als Standard für die Dokumentations-sprache ist Deutsch vorgegeben. Die Dokumentations-sprache Englisch kann in Einzelfällen zur Anwendung kommen, sofern die Vertragsparteien dies im Vorfeld einvernehmlich in Textform festgelegt haben.

Stets muss innerhalb eines Dokuments nur eine Sprache verwendet werden.

§ 16 Rechte an Leistungsergebnissen

(1) Nutzungsrechte an Arbeitsergebnissen außer Software

Der Auftragnehmer räumt der GIZ das nicht ausschließliche, dauerhafte, unbeschränkte, unwiderrufliche und übertragbare Nutzungsrecht an allen Arbeitsergebnissen sowie Zwischenergebnissen ein. Dies gilt auch für die Hilfsmittel und Werkzeuge, die der Auftragnehmer bei der Erbringung der Leistung entwickelt hat. Der Auftragnehmer bleibt zur beliebigen Verwendung der Hilfsmittel und Werkzeuge, die er bei der Erbringung der Leistung verwendet hat, berechtigt.

(2) Nutzungsrechte an Arbeitsergebnissen in Form von Software

Soweit keine andere bestimmungsgemäße Nutzung vereinbart ist, geht jeweils, soweit mittels Programmierung oder Customizing Individualsoftware entstanden oder Individualsoftware bzw. Standardsoftware individuell angepasst worden ist, mindestens

- das nicht ausschließliche,

- für nicht gewerbliche Zwecke unterlizenzierbare,
- örtlich unbeschränkte,
- in jeder beliebigen Hard- und Softwareumgebung (auch Systemumgebung) ausübbar,
- übertragbar,
- dauerhafte, unwiderrufliche und unkündbare
- für gewerbliche Zwecke an wie in §§ 99 bis 101 GWB definierte Auftraggeber unterlizenzierbare

Recht auf die GIZ über, die Software im Original oder in abgeänderter, übersetzter, bearbeiteter oder umgestalteter Form

- zu nutzen, das heißt insbesondere, sie dauerhaft oder temporär zu speichern und zu laden, sie anzuzeigen und ablaufen zu lassen, auch soweit hierfür Vervielfältigungen notwendig werden,
- abzuändern, zu übersetzen, zu bearbeiten oder auf anderem Wege umzugestalten,
- auf einem beliebigen bekannten Medium oder in anderer Weise zu speichern, zu vervielfältigen, auszustellen, zu veröffentlichen, in körperlicher oder unkörperlicher Form zu verbreiten, insbesondere nichtöffentlich und öffentlich wiederzugeben, auch durch Bild-, Ton- und sonstige Informationsträger,
- in Datenbanken, Datennetzen und Online-Diensten einzusetzen, einschließlich des Rechts, die Individualsoftware, den Nutzern der vorgenannten Datenbanken, Netze und Online-Dienste zur Recherche und zum Abruf mittels von der GIZ gewählter Tools bzw. zum Herunterladen zur Verfügung zu stellen,
- durch Dritte nutzen, bearbeiten oder für die GIZ betreiben zu lassen, nicht nur für eigene Zwecke zu nutzen, sondern auch zur Erbringung von Leistungen an Dritte einzusetzen sowie
- in körperlicher oder unkörperlicher Form zu verbreiten, jedoch gewerblich an nur an wie in §§ 99 bis 101 GWB definierte Auftraggeber.

Das Nutzungsrecht bezieht sich auf sämtliche unter Mitwirkung des Auftragnehmers erstellte oder angepasste Software, insbesondere deren Objekt- und Quellcode in allen Entwicklungs-, Zwischen- und Endstufen und auf die zugehörigen Dokumentationen sowie auf sonstige für die Ausübung der Nutzungsrechte notwendige Materialien, wie beispielsweise Testroutinen, Analysen, Lasten- bzw. Pflichtenhefte, Konzepte und Beschreibungen.

Vorstehende Regelungen gelten insbesondere auch für E-Learning-Produkte, die als Software bereitgestellt werden.

(3) Einsatz von Fremdprodukten bzw. Open-Source-Software/-Inhalten

Soweit der Auftragnehmer beabsichtigt, Fremdsoftware oder Software bzw. Inhalte zu verwenden, die unter Open-Source-Lizenzbedingungen stehen, prüft der Auftragnehmer die zur vertragsgemäßen Leistungserbringung ordnungsgemäße Lizenzierung sowie Implementierung und weist die GIZ darüber hinaus vor der Einbeziehung der entsprechenden Inhalte ausdrücklich in Textform darauf hin und wird diese nicht ohne Zustimmung der GIZ in Textform verwenden.

(4) Einräumung ausschließlicher Nutzungsrechte

Sofern die GIZ im Einzelfall nachvollziehbar darlegt, dass die Einräumung von ausschließlichen Nutzungsrechten zwingend erforderlich ist, kann vor Durchführung der betreffenden Arbeiten im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer in Textform vereinbart werden, dass für bestimmte Teile der Software gemäß § 16 Abs. (2) anstatt der Einräumung von nicht ausschließlichen Nutzungsrechten, ausschließliche Nutzungsrechte eingeräumt werden. Diese Regelung gilt ebenso in analoger Anwendung für Nutzungsrechte an Arbeitsergebnissen außer Software gemäß § 16 Abs. (1).

(5) Rechten zur bestimmungsgemäßen Nutzung der Leistungsergebnisse

Im Rahmen des Rechteübergangs nach vorstehenden Regelungen hat stets die bestimmungsgemäße Nutzung der Leistungsergebnisse in uneingeschränkter Form für eigene Zwecke der GIZ Vorrang. Die Einräumung der Rechte hat stets und vorrangig der Zielstellung des Projektes gemäß § 1 Abs. (2) zu genügen.

- (6) Bereitstellung von Arbeitsergebnissen
Alle Arbeitsergebnisse sind laufend und kontinuierlich in der System- bzw. Arbeitsumgebung der GIZ vorzuhalten bzw. abzulegen.
- (7) Bereitstellungsformate
Arbeitsergebnisse außer Software sind vorzugsweise in den für S/4HANA Einführungsprojekte üblichen Formaten oder alternativ in sonstigen verarbeitbaren und gängigen Formaten wie etwa *.PDF, *.DOC, *.XLS bereit zu stellen.
- (8) Einsatz von vom Auftragnehmer eingebrachten Werkzeugen bzw. Tools
Der Einsatz von vom Auftragnehmer eingebrachten, ggf. proprietären Werkzeugen bzw. Tools ist nicht vorgesehen. Ein solcher Einsatz kann im Einzelfall unter Berücksichtigung der Möglichkeit Weiterverarbeitung durch die GIZ zwischen den Vertragsparteien per Textform im Vorfeld vereinbart werden.

§ 17 **Leistungsstörungen**

- (1) Leistungsstörung
Wird eine Leistung nicht vertragsgemäß erbracht, ist die GIZ berechtigt, vom Auftragnehmer zu verlangen, die Leistung ohne Mehrkosten für die GIZ innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die GIZ kann dem Auftragnehmer eine konkrete Frist zur vertragsgemäßen Erbringung der Leistung setzen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei vertragswidriger Leistungserbringung auf Anforderung der GIZ – ggf. auch nur teilweise – durchgeführte Arbeiten ohne Mehrkosten rückzuführen und den Ausgangszustand wiederherzustellen.
- (2) Ersatzvornahme
Wird die betreffende Leistung nicht innerhalb einer angemessenen bzw. einer konkret gesetzten Frist vertragsgemäß erbracht, ist der GIZ berechtigt, selbst oder durch einen Dritten die Leistung erbringen zu lassen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet die dadurch entstandenen Aufwendung zu erstatten.
- (3) Sonstige Rechte und Ansprüche
Die sonstigen gesetzliche Rechte der GIZ werden durch diesen Rahmenvertrag nicht berührt und bleiben vollständig erhalten. Ansprüche der GIZ, insbesondere auf Schadens- oder Aufwendungsersatz und sein Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 28 bleiben hiervon unberührt. Soweit der GIZ wegen nicht vertragsgemäß erbrachten Leistungen des Auftragnehmers Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche zustehen, steht dem Auftragnehmer nur einen um die Höhe dieser Ansprüche reduzierter Vergütungsanspruch zu. Rechte und Ansprüche der GIZ werden auch durch den EVB-IT Dienstvertrag (Anlage 2) bzw. die EVB-IT Dienstleistungs-AGB (Anlage 13) bzw. die VOL/B (Anlage 14) nicht eingeschränkt.

§ 18 **Rechte Dritter**

- (1) Leistungserbringung frei von Rechten Dritter
Der Auftragnehmer stellt die Leistungen frei von jeglichen Rechten Dritter zur Verfügung, die im Widerspruch zu diesem Vertrag stehen, z.B. Schutzrechte Dritter. Er stellt sicher, dass alle Leistungen und sämtliche Arbeitsergebnisse durch Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden sowie von der GIZ wie auch vom Auftragnehmer genutzt werden können und prüft seine Leistungen insoweit. Falls Dritte entgegenstehende Ansprüche behaupten bzw. Rechte geltend machen, unterrichten die Vertragspartner einander hiervon unverzüglich und schriftlich.

(2) Ausräumung von Rechten Dritter

Rechte Dritter hat der Auftragnehmer unverzüglich auszuräumen. Der Auftragnehmer kann nach seiner Wahl

- a) entweder auf seine Kosten die Leistungen so ändern, dass Sie entweder das entgegenstehende Recht nicht verletzen und gleichzeitig ohne Einschränkung in jeder Hinsicht vertragskonform sind
- b) oder auf seine Kosten diese Rechte von dem Rechtsinhaber erwerben und der GIZ entsprechende Rechte einräumen.

Die GIZ kann die Änderung der Leistungen gemäß vorstehendem § 18 Abs. (2) a) ablehnen, insbesondere wenn Arbeitsergebnisse bereits im vertragsgegenständlichen System enthalten sind oder wenn sich zeitliche Verzögerungen im Projektablauf ergeben.

(3) Kündigungs- und Rücktrittsrecht

Sofern der Auftragnehmer nicht in der Lage ist, innerhalb einer angemessenen Frist Rechte Dritter nach Maßgabe des vorstehenden Abs. (2) auszuräumen, hat die GIZ das Recht, den Rahmenvertrag zu kündigen bzw. den Rücktritt zu erklären. Die Rechtsfolgen der Kündigung bestimmen sich nach § 28 Abs. (6). Weitergehende Rechte der GIZ, insbesondere auf Schadens- und Aufwendungsersatz, werden hiervon nicht berührt.

(4) Ausräumung von Rechten Dritter

Die GIZ wird die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennen und jegliche Auseinandersetzung einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen entweder dem Auftragnehmer überlassen oder nur im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer führen.

Der Auftragnehmer erstattet der GIZ notwendige Verteidigungskosten und sonstige Schäden, soweit der GIZ aus Rechtsgründen die geeigneten Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben bzw. bleiben müssen. Die GIZ hat in diesem Fall Anspruch auf einen Vorschuss in Höhe der geschätzten Verteidigungskosten.

(5) Freistellungsanspruch

Der Auftragnehmer stellt die GIZ von allen Ansprüchen Dritter wegen der vertragskonformen Inanspruchnahme und Nutzung der Leistungen und vor allem jeglicher Arbeitsergebnisse durch die GIZ frei, es sei denn, er hat die Inanspruchnahme durch Dritte nicht zu vertreten.

Der Auftragnehmer erstattet der GIZ alle anfallenden Verteidigungskosten und Abwehrmaßnahmen, Kosten eines Rechtsstreits einschließlich gerichtlicher oder außergerichtlicher Vergleiche, daneben alle entstehenden sonstigen Aufwendungen wie etwa Auslagen und Kosten sowie alle Entschädigungen gegenüber Dritten.

(6) Keine Geltung der EVB-IT Regelungen

Die Regelung der Ziffer 12 der EVB-IT Dienstleistungs-AGB (Anlage 13) wird vollständig abbedungen und findet keine Anwendung.

§ 19 **Datenschutz und Auftragsverarbeitung**

(1) Datenschutz

Die GIZ verarbeitet im Rahmen des Auftrags personenbezogene Daten ausschließlich in Übereinstimmung mit der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und sonstigen anwendbaren Datenschutzbestimmungen. Diese Daten werden durch die GIZ gespeichert und verarbeitet, soweit dies im Zusammenhang mit diesem Vertrag notwendig ist. Der Auftragnehmer hat das Recht, diese auf Grundlage einschlägiger gesetzlicher Regelungen einzusehen, zu löschen oder zu berichtigen und kann sich zur Durchsetzung seiner Rechte an die GIZ (datenschutzbeauftragter@giz.de) oder die zuständigen staatlichen Stellen wenden.

Der Auftragnehmer hält die Anforderungen der jeweils anwendbaren Datenschutzbestimmungen ein und verpflichtet seine Mitarbeiter*innen zu deren Einhaltung.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die an die GIZ übermittelten Daten in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzvorschriften zu verarbeiten und frei von Rechten Dritter zu übertragen, die die Verwendung dieser Daten im Rahmen dieses Rahmenvertrags und der Einzelaufträge beeinträchtigen könnten. Er stellt die GIZ von allen Ansprüchen aus der Verletzung von Datenschutzvorschriften frei und erstattet ihr alle Kosten, die in diesem Zusammenhang für Maßnahmen der Rechtsverteidigung oder aufgrund von Sanktionen staatlicher Stellen anfallen.

Soweit das anwendbare Datenschutzrecht spezielle, auf die Erbringung der Leistungen zwingend anwendbare Grundsätze enthält (beispielsweise die Einhaltung der datenschutzfreundlichen Umsetzung technischer Anforderungen durch Privacy by design oder Privacy by default), wird der Auftragnehmer besonderen Wert auf deren praktische Umsetzung legen und dies bei der Beratung und Unterstützung der GIZ berücksichtigen.

Soweit der Auftragnehmer personenbezogene Daten für die GIZ i.S.v. Art. 28 DSGVO verarbeitet, geschieht dies auf Grundlage einer entsprechenden Vereinbarung (siehe Anlage 1).

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Ziffer 19.1 bis 19.3 der EVB-IT Dienstleistungs-AGB (Anlage 13).

(2) Vereinbarung über Auftragsverarbeitung

Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass durch den Auftragnehmer personenbezogenen Daten im Auftrag verarbeitet werden. Bei Durchführung des Auftrags sind somit ergänzend zu § 19 Abs. (1) insbesondere Art. 28, 29 DSGVO zu beachten. Die Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (Anlage 1) wird Bestandteil des Vertrages.

§ 20 Verschwiegenheit, Geheimhaltung und Sicherheit

(1) Verschwiegenheit

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche auftragsbezogenen Daten sowie alle sonstigen Informationen, insbesondere technischer und wirtschaftlicher Art, Absichten, Erfahrungen, Erkenntnisse und Unterlagen, die ihm und seinen Mitarbeitern bei der Vertragsdurchführung bekannt werden und erkennbar vertraulich sind (im Folgenden „Vertrauliche Informationen“ genannt), als Betriebsgeheimnisse zu behandeln, – vorbehaltlich der Regelungen dieses Vertrags – sie insbesondere nicht dem Zugriff Dritter preiszugeben.

Unterlagen und Arbeitsergebnisse aller Art, insbesondere Berichte, dürfen an solche Unterauftragnehmer weitergegeben werden, deren Einsatz die GIZ ausdrücklich zugestimmt hat, wenn und soweit diese vertraulichen Informationen für die Erbringung der jeweiligen Leistungen durch den Unterauftragnehmer erforderlich sind („need-to-know“-Prinzip). Anderen Personen dürfen derartige Informationen durch den Auftragnehmer nicht zugänglich gemacht werden, wenn die GIZ nicht vorher in Textform zugestimmt hat. Auch eine Verwendung dieser Daten und Informationen zu eigenen Zwecken des Auftragnehmers ist unzulässig.

Der Auftragnehmer wird angemessene Maßnahmen im Sinne des GeschGehG ergreifen, um den Schutz der Vertraulichen Informationen zu gewährleisten und um eine unbefugte Nutzung und Offenlegung zu verhindern.

(2) Ausnahmen von der Verschwiegenheitspflicht

Die Pflichten zur Verschwiegenheit nach diesem Vertrag bestehen nicht, wenn und soweit der Auftragnehmer nachweisen kann, dass die betreffenden Vertraulichen Informationen

- allgemein bekannt sind, oder
- ohne sein Verschulden allgemein bekannt geworden sind, oder
- rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurden oder werden, oder
- ihm bereits vor der Bekanntgabe durch die GIZ bekannt waren oder
- aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Anordnung offengelegt werden müssen.

(3) Sicherheitsbestimmungen, IT-Sicherheit

Die GIZ wird dem Auftragnehmer Informationen sowie Hinweise zu einzuhaltenden Sicherheitsbestimmungen übermitteln.

a) Meldung von Informationssicherheitsvorfällen

Der Auftragnehmer informiert die GIZ (informationsecuritymanagement@giz.de) unverzüglich und in angemessener Form über Informationssicherheitsvorfälle, die (auch) Informationen der GIZ betreffen. Ein Informationssicherheitsvorfall ist ein Ereignis, durch welches eine Beeinträchtigung der Informationssicherheit möglich ist, z.B. durch unberechtigte Einsichtnahme/Weitergabe von Informationen (Verlust der Vertraulichkeit), Modifikation von Informationen (Verlust der Integrität) oder Löschen von Informationen/Behinderung des Zugriffs auf Informationen (Verlust der Verfügbarkeit).

b) Nutzung von Endgeräten

Bei der Nutzung von Endgeräten im Rahmen der Auftragsdurchführung stellt der Auftragnehmer sicher, dass der Ort der Nutzung angemessen sicher ist und dass unbefugte Dritte diese nicht benutzen können. Es muss weiterhin sichergestellt werden, dass unbefugte Dritte keine GIZ-bezogenen Informationen einsehen können (z.B. über Blickschutzfolien).

c) Geheimhaltung und Sicherheit

Hinsichtlich Geheimhaltung und Sicherheit gilt im Übrigen Ziffer 19 der EVB-IT Dienstleistungs-AGB (Anlage 13).

(4) Unterauftragnehmer

Unterauftragnehmer müssen vom Auftragnehmer zur Einhaltung der Regelungen des hiesigen § 20 entsprechend der Verschwiegenheit, Geheimhaltung und Sicherheit verpflichtet werden.

§ 21 **Einhaltung des Verhaltenskodex für Auftragnehmer**

(1) Verhaltenskodex für Auftragnehmer

Der Auftragnehmer gewährleistet, dass er im Rahmen ihrer eigenen Geschäftstätigkeit im Einklang mit dem Verhaltenskodex für Auftragnehmer der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH („GIZ-Verhaltenskodex“) (Anlage 7) handelt. Er sichert zu, dass er bei Feststellung eines menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risikos oder bei Mitteilung eines solchen Risikos durch die GIZ die Vorgaben des Verhaltenskodex entlang der Lieferkette angemessen adressiert. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die GIZ von Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus einem Verstoß gegen die Vorgaben des Verhaltenskodex ergeben, es sei denn, der Auftragnehmer weist nach, dass er den Verstoß nicht zu vertreten hat.

(2) Präventionsmaßnahmen

Der Auftragnehmer hat angemessene Maßnahmen zur Minimierung des Risikos eines Verstoßes gegen die Vorgaben des Verhaltenskodex zu ergreifen. Sollte die GIZ im Zuge der Vertragsdurchführung (neue) Risiken identifizieren, sind ergänzende Präventionsmaßnahmen zu ergreifen. Die GIZ hat das Recht, dem Auftragnehmer bestimmte Maßnahmen vorzugeben.

(3) Gewährung des Zugangs zum Beschwerdeverfahren in der Lieferkette

Der Auftragnehmer gewährleistet den ungehinderten Zugang der bei ihm angestellten Mitarbeitenden zu dem bei der GIZ eingerichteten Beschwerdeverfahren. Der Auftragnehmer unternimmt insbesondere keine Handlungen, die den Zugang zum Beschwerdeverfahren behindern, versperren oder erschweren. Dies gilt auch für Hinweise auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten, die durch das Handeln eines mittelbaren Zulieferers entstanden sind.

(4) Anlassbezogene Kontrollen

Die GIZ ist berechtigt, die Einhaltung der Vorgaben des Verhaltenskodex bei dem Auftragnehmer zu überprüfen, sofern Risiken hinsichtlich der Einhaltung identifiziert und dem Auftragnehmer mitgeteilt wurden. Die entsprechenden Kontrollmaßnahmen müssen unter Wahrung berechtigter Belange des Auftragnehmers angemessen sein. Als Kontrollmaßnahmen kommen insbesondere das Verlangen umfassender Auskünfte, die Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen durch die GIZ oder eine beauftragte dritte Partei sowie eine verpflichtende Zertifizierung nach anerkannten Standards in Betracht. Sämtliche Kontrollmaßnahmen beschränken sich auf die Einhaltung menschenrechts- und umweltbezogener Pflichten.

(5) Teilnahme an Schulungen

Sofern die GIZ Risiken hinsichtlich der Einhaltung des Verhaltenskodex feststellt, ist der Auftragnehmer auf Verlangen der GIZ zur Teilnahme an von der GIZ durchgeführten Schulungen und Weiterbildungen zur Einhaltung des Verhaltenskodexes und seiner angemessenen Adressierung in der weiteren Lieferkette verpflichtet. Die Teilnahme kann mit Zustimmung der GIZ entbehrlich sein, sofern der Auftragnehmer schriftlich gegenüber der GIZ bestätigt, (i) die Vorgaben des Verhaltenskodex einzuhalten und (ii) nachweislich eigene Schulungen und Weiterbildungen durchzuführen.

(6) Verpflichtungen zur Bereitstellung von Informationen und Dokumenten

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Anforderung Informationen und Dokumente zu beschaffen und zu übermitteln, die erforderlich sind, damit die GIZ alle sich aus der Vertragsbeziehung ergebenden regulatorischen Vorgaben, wie z.B. solche aus dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG), erfüllen kann.

(7) Rechtsfolgen bei Verstößen gegen den Verhaltenskodex

Bei Verstößen des Auftragnehmers gegen die Verpflichtungen des Verhaltenskodex ist die GIZ berechtigt, die Vertragserfüllung auszusetzen oder nach Maßgabe des § 28 Abs. (3) d) zu kündigen, wenn der Verstoß nicht nach angemessener Fristsetzung beseitigt wird. Handelt es sich um einen schwerwiegenden, andauernden oder sich wiederholenden Verstoß, ist die Fristsetzung entbehrlich.

Die Rechtsfolgen der Kündigung bestimmen sich nach § 28 Abs. (6).

Bei Verstößen des Auftragnehmers gegen den Verhaltenskodex ist der Auftragnehmer zudem zum Schadenersatz verpflichtet, es sei denn, er weist nach, dass er den Verstoß nicht zu vertreten hat. Der Schadenersatz umfasst auch eine angemessene Entschädigung für Reputationsschäden.

Die GIZ ist des Weiteren berechtigt, den Auftragnehmer in Folge eines Verstoßes gegen den Verhaltenskodex zeitlich begrenzt auf die Dauer des Verstoßes von zukünftigen Wettbewerben auszuschließen, soweit dies angemessen ist.

§ 22 Unterauftragnehmer

(1) Regelung zu Unterauftragsverhältnissen

Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der GIZ die vertragsgegenständlichen Leistungen, ganz oder teilweise, auf Unterauftragnehmer zu übertragen. Dies gilt nicht für solche Unterauftragnehmer, die bereits im Angebot des Auftragnehmers benannt waren und im Verzeichnis Unterauftragnehmer (siehe Anlage 11) gelistet werden. Dieses

Verzeichnis Unterauftragnehmer ist bei Änderungen bezüglich der Unterauftragnehmer anzupassen.

Das Ausscheiden beauftragter Unterauftragnehmer ist nur mit schriftlicher Einwilligung der GIZ gestattet. Das Ausscheiden von Unterauftragnehmern ist einwilligungsbedürftig, soweit dies dem Auftragnehmer zumutbar ist. Die GIZ behält sich vor zu überprüfen, ob Ausschlussgründe für den Unterauftragnehmer nach den §§ 123 ff. GWB vorliegen.

Bei der Einschaltung von Unterauftragnehmern haftet der Auftragnehmer für die ordnungsgemäße Gesamtabwicklung des Rahmenvertrags und der Einzelaufträge.

Für Unterauftragnehmer aller Stufen gilt § 128 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

(2) Beachtung der Vorgaben zum Datenschutz

Bei Einbindung von Unterauftragnehmern sind die Vorgaben des § 19 sowie der Vereinbarung über Auftragsverarbeitung in Anlage 1 zwingend zu beachten – soweit eine solche abgeschlossen wurde – und die Verträge mit Unterauftragnehmern entsprechend auszugestalten.

(3) Verantwortung und vertragliche Verpflichtung von Unterauftragnehmern

Der Einsatz von Unterauftragnehmern entbindet den Auftragnehmer nicht von der Verantwortung für die Erfüllung der Pflichten unter diesem Rahmenvertrag. Der Auftragnehmer ist für die vom Unterauftragnehmer erbrachten Leistungen in dem gleichen Umfang verantwortlich als würden diese durch den Auftragnehmer selbst erbracht. Der Auftragnehmer ist zudem für alle Zahlungen an Unterauftragnehmer verantwortlich. Gegenüber GIZ bildet nur der Auftragnehmer die Schnittstelle zum Unterauftragnehmer.

Soweit der Auftragnehmer bei der Erfüllung seiner Pflichten Unterauftragnehmer einsetzt, müssen diese die Regelungen dieses Rahmenvertrags und seiner Anlagen sowie der Einzelaufträge einhalten. Der Auftragnehmer hat durch geeignete vertragliche Vereinbarungen mit den Unterauftragnehmern dafür Sorge zu tragen, dass die der GIZ aus und im Zusammenhang mit diesem Rahmenvertrag und den Einzelaufträgen zustehenden Rechte und die entsprechende Inanspruchnahme von Leistungen und Arbeitsergebnissen nicht durch fehlende oder unzureichende Regelungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Unterauftragnehmer beeinträchtigt werden. Ebenso sind übertragbare Pflichten, wie etwa die Bestimmungen zum Datenschutz und zur Vertraulichkeit, entsprechend mit Unterauftragnehmern zu vereinbaren.

(4) Nicht vertragskonforme Leistungserbringung

Lässt der Auftragnehmer Leistungen oder Teilleistungen durch Unterauftragnehmer erbringen und entspricht die erbrachte Leistung nicht den vertraglichen Anforderungen oder verstoßen diese Unterauftragnehmer gegen Regelungen dieses Rahmenvertrags und ihrer Anlagen bzw. der Einzelaufträge, so ist die GIZ nach vorheriger Abmahnung in Schriftform berechtigt, den Austausch der betreffenden Unterauftragnehmer zu verlangen.

(5) Keine Unterauftragsverhältnisse

Nicht als Unterauftragsverhältnisse im Sinne Regelung des hiesigen § 22 sind solche Leistungen zu verstehen, die der Auftragnehmer bei Dritten als Nebenleistung zur Unterstützung bei der Auftragsdurchführung in Anspruch nimmt. Dazu zählen z.B. Telekommunikationsleistungen, Botendienste. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit der Daten der GIZ auch bei fremd vergebenen Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen zu treffen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

(6) Unterauftragnehmerkette

Die Regelung des hiesigen § 22 gilt sowohl für die Übertragung von Leistungen durch den Auftragnehmer auf Unterauftragnehmer als auch für die Übertragung von Leistungen durch einen Unterauftragnehmer auf jeden weiteren Unterauftragnehmer (Unterauftragnehmerkette).

(7) Geltung

Die Regelung des hiesigen § 22 gilt auch für freie Mitarbeiter und sonstige Dritte denen sich der Auftragnehmer bei der Erfüllung seiner Pflichten bedient.

(8) Kündigungsrecht

Sofern der Auftragnehmer den Verpflichtungen nach § 22 nicht nachkommt, steht der GIZ ein Kündigungsrecht nach Maßgabe des § 28 Abs. (3) g) zu. Die Rechtsfolgen der Kündigung bestimmen sich nach § 28 Abs. (6).

§ 23 **Arbeitsgemeinschaften**

(1) Bevollmächtigung

Arbeitsgemeinschaften benennen einen bevollmächtigten Vertreter für die Vertragsdurchführung. Die Mitglieder einer Arbeitsgemeinschaft haften gesamtschuldnerisch. Die Arbeitsgemeinschaftserklärung gemäß Anlage 10b wird zum Vertragsgegenstand.

(2) Ausfall von Mitgliedern einer Arbeitsgemeinschaft

Fallen ein oder mehrere Mitglieder einer Arbeitsgemeinschaft (z.B. aufgrund der Auflösung der Arbeitsgemeinschaft oder der Kündigung der Arbeitsgemeinschaft durch ein Mitglied) aus und stehen daher zur Leistungserbringung nicht mehr zur Verfügung, hat die GIZ das Recht zum Rücktritt vom Rahmenvertrag oder zur Kündigung des Rahmenvertrags aus wichtigem Grund. Näheres regelt § 28. Die GIZ ist unverzüglich über den Ausfall oder den bevorstehenden Ausfall eines Mitglieds oder mehrerer Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft in Schriftform zu informieren. Ausnahmsweise kann seitens der GIZ geprüft werden, ob der Austausch eines Mitglieds einer Arbeitsgemeinschaft möglich ist, wobei die Grundsätze des § 22 Abs. (1) Unterabsatz 1 heranzuziehen wären. Die Vereinbarung über den Austausch eines Mitglieds einer Arbeitsgemeinschaft bedarf der Schriftform.

(3) Begriffsbestimmung Arbeitsgemeinschaft

Als Arbeitsgemeinschaft gelten Auftragnehmer, die als Bietergemeinschaft oder andersartige gemeinschaftliche Leistungserbringer ihr Angebot eingereicht haben, sofern es sich nicht um Hauptauftragnehmer und Unterauftragnehmer handelt.

(4) Unterauftragnehmer von Arbeitsgemeinschaften

Für Unterauftragnehmer von Arbeitsgemeinschaften gelten die Regelungen gemäß § 22 entsprechend.

§ 24 – Entfällt –

§ 25 **Erklärungen zur Vertragsdurchführung**

Sofern in diesem Rahmenvertrag für Erklärungen (z.B. Einwilligungen) oder Vereinbarungen die Textform vorgesehen ist, sind zur Abgabe bzw. Annahme solcher Erklärungen bzw. zur Übereinkunft über Vereinbarungen auf Seite der GIZ der Gesamtprojektleiter oder dessen Vertreter und auf Auftragnehmerseite der Hauptansprechpartner oder dessen Vertreter (d.h. die Schlüsselfachkräfte) befugt, soweit der Rahmenvertrag nichts anderes bestimmt.

§ 26 **Vertragsstrafen**

(1) Vertragsstrafen

a) Nichtbereitstellung oder nicht fristgerechte Bereitstellung von Beratern

Stellt der Auftragnehmer nach erfolgloser Nachfrist durch den Auftraggeber die gemäß § 5 i.V.m. § 6 bereitzustellenden Berater, nicht (siehe § 5) oder nicht fristgerecht (siehe § 5 Abs.

(1)) zur Verfügung, so hat der Auftragnehmer für jeden Verstoß eine Vertragsstrafe i. H. v. EUR 40.000 zu zahlen.

b) Verstöße gegen den Verhaltenskodex

Bei Verstößen gegen den Verhaltenskodex nach § 21 Abs. (1) ist der Auftragnehmer verpflichtet, für jeden Verstoß eine Vertragsstrafe zu zahlen, deren Höhe (i) sich nach der Art und Schwere des Verstoßes richtet, (ii) nach pflichtgemäßem Ermessen durch die GIZ festgelegt wird und (iii) maximal € 50.000 beträgt. Übersteigt ein im Rahmen von Korruptionsdelikten zugewandter geldwerter Vorteil € 50.000, schuldet die AN eine Vertragsstrafe in Höhe des zugewandten Vorteils.

c) Verstöße gegen Datenschutzvorschriften

Bei zweimaliger Zuwiderhandlung gegen Datenschutzvorschriften gemäß § 19 bzw. gemäß einer abgeschlossenen Vereinbarung über Auftragsverarbeitung; für jeden Verstoß hat der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe i. H. v. EUR 30.000 zu zahlen

d) Verstöße gegen Regelungen zu Unterauftragnehmern

Bei zweimaliger Zuwiderhandlung gegen Regelungen zu Unterauftragnehmern gemäß § 22; für jeden Verstoß hat der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe i. H. v. EUR 20.000 zu zahlen

e) Verstöße gegen Regelungen zur Verschwiegenheit, Geheimhaltung sowie Sicherheit

Bei zweimaliger Zuwiderhandlung gegen Vorgaben zur Verschwiegenheit bzw. Geheimhaltung bzw. Sicherheit gemäß § 20; für jeden Verstoß hat der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe i. H. v. EUR 15.000 zu zahlen

f) Verstöße gegen das Off Shore-Verbot

Bei Zuwiderhandlung gegen das Off Shore-Verbot; für jeden Verstoß hat der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe i. H. v. EUR 25.000 zu zahlen

Sofern auf (mindestens) zweimalige Zuwiderhandlungen bzw. Erfüllen einer Voraussetzung abgestellt wird, werden diese zweimalige Zuwiderhandlungen bzw. das zweimalige Erfüllen einer Voraussetzung jeweils als ein einziger die Vertragsstrafe auslösender Verstoß betrachtet.

Im Übrigen gelten die Vertragsstrafen gemäß EVB-IT Dienstvertrag (Anlage 2).

(2) Begrenzung von Vertragsstrafen

Die Summe aller Vertragsstrafen des Abs. (1) wird insgesamt auf 5 % des netto Gesamtauftragswerts begrenzt. Dieser Gesamtauftragswert bemisst sich an der Summe aller Positionen des Preisblattes oder an der Summe der zum Zeitpunkt des Schadenseintritts tatsächlich gezahlten (netto) Vergütungen aller Einzelaufträge, welche auch alle optionalen Verlängerungen und Ausschöpfungen des Rahmenvertrags bis zur Höchstmenge inkludiert, soweit letzterer, tatsächlich vergüteter Gesamtauftragswert niedriger ist.

(3) Verhältnis zu gesetzlichen Ansprüchen

Gesetzliche Ansprüche der GIZ bleiben unberührt. Insbesondere bleibt die GIZ berechtigt, unabhängig von Vertragsstrafen Schadensersatz zu verlangen.

(4) Anrechnung Vertragsstrafen auf den Schadensersatzanspruch

Macht die GIZ aufgrund einer Vertragsverletzung einen Schadensersatzanspruch geltend, so werden etwaige, aufgrund dieser Vertragsverletzung zuvor vom Auftragnehmer gezahlte Vertragsstrafen auf den Schadensersatzanspruch angerechnet.

(5) Verrechnung von Vertragsstrafen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, anfallende Vertragsstrafen zu zahlen, indem er entsprechende Beträge von der monatlich in Rechnung zu stellenden Vergütung jeweils in Abzug bringt.

(6) Wegfall der Vertragsstrafe

Sofern der Auftragnehmer Nachweis führt, dass er eine Vertragsverletzung, die zu einer Vertragsstrafe gemäß Abs. (1) führt, nicht zu vertreten hat, ist die entsprechende Vertragsstrafe nicht zu zahlen.

§ 27 Verhinderung von Terrorismusfinanzierung und Beachtung von Embargos

Der Auftragnehmer stellt aus der Vergütung der GIZ keine finanziellen Mittel oder sonstige wirtschaftliche Ressourcen Dritten zur Verfügung, die auf einer Sanktionsliste der Vereinten Nationen und/oder der EU aufgeführt sind, und zwar weder direkt noch indirekt.

Der Auftragnehmer darf im Rahmen der Vertragsdurchführung nur mit Dritten, die zuverlässig sind und für die kein gesetzliches Verbot zur Aufnahme von Vertrags- oder Geschäftsbeziehungen besteht, solche Beziehungen aufnehmen und/oder unterhalten.

Des Weiteren hält der Auftragnehmer im Rahmen der Vertragsdurchführung Embargos und sonstige Handelsbeschränkungen der Vereinten Nationen, der EU oder der Bundesrepublik Deutschland ein.

Der Auftragnehmer informiert die GIZ auf eigene Veranlassung unverzüglich, wenn der Auftragnehmer, ein Mitglied seiner geschäftsführenden und/oder sonstigen verwaltenden Organe, seiner Gesellschafter und/oder seiner Belegschaft auf einer Sanktionsliste der Vereinten Nationen oder der EU gelistet werden. Gleiches gilt, wenn er Kenntnisse über ein Ereignis erlangt, welches zu einer solchen Listung führt.

Der Auftragnehmer informiert die GIZ auf eigene Veranlassung unverzüglich über die Verletzung einer Bestimmung dieses § 27. Bei einem Verstoß gegen diesen § 27 hat die GIZ das Recht, den Rahmenvertrag zu kündigen bzw. den Rücktritt zu erklären. Die Rechtsfolgen der Kündigung bestimmen sich nach § 28 Abs. (6). Die Rechte der GIZ gemäß § 17 sowie § 31 bleiben unberührt.

§ 28 Kündigungsregelung

(1) Keine ordentliche Kündigung

Während der vereinbarten Laufzeit kann der Vertrag nicht ordentlich gekündigt werden.

(2) Sonderkündigungsrecht

Die Vertragsparteien vereinbaren folgendes Sonderkündigungsrecht der GIZ:

Sofern auf Seiten der GIZ entgegen der ursprünglichen Ausgangssituation und Planung während der Vertragslaufzeit Gründe entstehen, die dazu führen, dass die GIZ auf Ebene des Vorstands oder Aufsichtsrats entscheidet, das Projekt nicht weiterzuverfolgen, hat die GIZ ein Sonderkündigungsrecht.

Dieses Sonderkündigungsrecht greift insbesondere, wenn

- es zu einer Änderung der IT-Strategie der GIZ kommt, die sich nachhaltig auf das Projekt auswirkt,
- es nachträglich zu Budgetkürzungen oder zu einem Budgetwegfall kommt,
- erhebliche Zeitverzögerungen im Projekt auftreten,
- ein Projektabbruch oder eine Änderung der Grundlagen und/oder der Ausrichtung des Projekts aus Sicht der GIZ notwendig werden, insbesondere aufgrund nicht zufriedenstellender Funktionalität oder sonstiger Eigenschaften des zugrunde liegenden Softwareprodukts bzw. Systems.

Liegen die Voraussetzungen für eine Sonderkündigung vor, wird die GIZ dies dem Auftragnehmer in Schriftform mitteilen. Ab diesem Zeitpunkt läuft eine zweimonatige Kündigungsfrist.

Der Auftragnehmer wird für seine bis zur Kündigung erbrachten Leistungen vergütet. Ansprüche auf eine Kompensation, Schadensersatzansprüche oder sonstige Ansprüche aufgrund der Kündigung hat der Auftragnehmer nicht, auch nicht aufgrund einer etwaigen Nichtausschöpfung der vereinbarten Mindestabnahme oder des geschätzten Gesamtbedarfs.

(3) Außerordentliche Kündigung

Das Recht der Vertragsparteien zur fristlosen Kündigung des Rahmenvertrags und/oder der Einzelaufträge aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn

Tatsachen gegeben sind, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen der Vertragspartner die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann.

Ein wichtiger Grund ist für die GIZ insbesondere, aber nicht ausschließlich gegeben, wenn

- a) ein nachhaltig vertragswidriges Verhalten (d.h. mindestens ein wiederholter Verstoß oder ein über den Zeitraum von mindestens 4 Wochen andauernder Verstoß gegen Vertragsregelungen) vorliegt und der Auftragnehmer es trotz erfolgter Abmahnung gemäß § 28 Abs. (4) unterlässt, die ihm mitgeteilten Verstöße gegen Vertragsbestimmungen innerhalb einer angemessenen Frist auf Dauer abzustellen
 - b) wiederholt (mindestens dreimalig) und nachhaltig (insbesondere aufgrund der Abweichung von elementaren Qualitätsstandards) Fälle einer Schlechtleistung auftreten
 - c) wiederholt (mindestens dreimalig) eine Nichtbereitstellung (siehe § 5) oder nicht fristgerechte (siehe § 5 Abs. (1)) Bereitstellung der gemäß § 5 i.V.m. § 6 bereitzustellenden Berater erfolgt
 - d) ein Verstoß gegen eine Verpflichtung nach § 21 Abs. (1) – Verhaltenskodex – bzw. gegen § 27 (Verhinderung von Terrorismusfinanzierung und Beachtung von Embargos) vorliegt
 - e) – Entfällt –
 - f) ein Verstoß gegen Datenschutzvorschriften gemäß § 19 bzw. gemäß einer abgeschlossenen Vereinbarung über Auftragsverarbeitung vorliegt
 - g) ein Verstoß gegen Regelungen zu Unterauftragnehmern gemäß § 22 vorliegt
 - h) ein Verstoß gegen Vorgaben zur Verschwiegenheit, bzw. Geheimhaltung bzw. Sicherheit gemäß § 20 vorliegt
 - i) ein Verstoß gegen Regelungen zu Rechten Dritter gemäß § 18 vorliegt, weil der Auftragnehmer nicht in der Lage ist, Rechte Dritter nach Maßgabe des § 18 Abs. (2) auszuräumen
 - j) der Auftragnehmer einen Insolvenzantrag einreicht bzw. im Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers
 - k) der Auftragnehmer die im Rahmen der Angebotsabgabe nachgewiesene berufliche Befähigung und/oder wirtschaftliche bzw. technische Leistungsfähigkeit nicht mehr aufrechterhält, insbesondere wenn ein Fall des § 8 Abs. 1 VOL/B vorliegt
 - l) eines oder mehrere Mitglieder einer Arbeitsgemeinschaft (z.B. aufgrund der Auflösung der Arbeitsgemeinschaft oder der Kündigung der Arbeitsgemeinschaft durch ein Mitglied) entfällt; das Kündigungsrecht besteht auch dann, wenn ein Mitglied der Arbeitsgemeinschaft der GIZ mitteilt, dass es die Arbeitsgemeinschaft gekündigt habe bzw. die Arbeitsgemeinschaft gekündigt oder aufgelöst sei
 - m) ein Verstoß des Auftragnehmers gegen Bestimmungen der §§ 123 bzw. 124 GWB vorliegt
 - n) sich herausstellen sollte, dass der Auftragnehmer im Vergabeverfahren vorsätzlich unzutreffende Erklärungen abgegeben und sich hierdurch gegenüber den Mitbewerbern einen ungerechtfertigten Vorteil verschafft hat,
 - o) nach Zuschlagserteilung nachweislich wettbewerbsbeschränkende Absprachen des Auftragnehmers bekannt werden,
 - p) das Vertrauensverhältnis zwischen der GIZ und dem Auftragnehmer irreversibel zerrüttet ist und auch durch einen Mediations-Workshop nicht wiederhergestellt werden konnte.
- (4) Abmahnung

Eine Kündigung aus vorstehend in Abs. (3) genannten Gründen bedarf der vorherigen schriftlichen Abmahnung unter Erläuterung der wesentlichen Gründe und angemessener Fristsetzung. Soweit die wiederholte Verletzung einer Bestimmung gefordert wird, genügt eine einmalige Abmahnung. Eine Abmahnung bedarf es nicht in den Fällen des § 28 (3) d), k), l) – p).

- (5) Verhältnisse der Kündigung bzgl. Rahmenvertrag und Einzelauftrag
Vorstehend in Abs. (2) und Abs. (3) genannte Gründe berechtigen die GIZ zur Kündigung des Rahmenvertrags und aller Einzelaufträge. Die GIZ kann aber auch nur bestimmte Einzelaufträge kündigen.
- (6) Rechtsfolgen einer Kündigung
Kündigt die GIZ gemäß Absatz (3) den Rahmenvertrag und / oder Einzelaufträge aus wichtigem Grund hat der Auftragnehmer Anspruch auf Vergütung für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung aufgrund des Vertrages erbrachten Leistungen. Die Vergütung entfällt aber für solche Leistungen, für die die GIZ darlegt, dass sie für sie aufgrund der Kündigung ohne Interesse sind. In keinem Fall besteht Anspruch auf mehr als die Vertragssumme. Bei einer Kündigung nach dieser Regelung kann der Auftragnehmer keine Kompensation, Schadensersatzansprüche oder sonstige Ansprüche aufgrund der Nichtausschöpfung der vereinbarten Mindestabnahme oder des geschätzten Gesamtbedarfs von Beratertagen geltend machen. Wird die Kündigung gemäß Absatz (3) durch vertragswidriges Verhalten der anderen Vertragspartei veranlasst, so ist diese Vertragspartei zum Ersatz des durch die Beendigung des Rahmenvertrags und der Einzelaufträge entstehenden Schadens verpflichtet. Entsprechende Ansprüche gegen die andere Vertragspartei wegen deren vertragswidrigen Verhaltens bleiben insofern unberührt.

§ 29 Leistungsänderungen und Änderungsmanagement

- (1) Änderungsverlangen der GIZ
Für alle Änderungsverlangen der GIZ gilt Ziffer 17 der EVB-IT Dienstleistungs-AGB (Anlage 13). Auf § 6 Abs. (5) hinsichtlich des Einsatzes zusätzlicher Berater wird ausdrücklich Bezug genommen.
- (2) Verlängerung der Leistungszeit und Erweiterungen des Leistungsinhalts
Alle Veränderungen, die eine Änderung des Mengengerüsts erforderlich machen, sowie der Austausch von Schlüsselfachkräften und sonstige wesentliche Änderungen des Vertrags werden zwischen den Parteien über eine Vertragsergänzung in Schriftform vereinbart. Änderungen des Mengengerüsts betreffen beispielsweise Veränderungen des Leistungszeitraumes, Erweiterungen des Leistungsinhalts, Anpassungen des Personalbedarfs und/oder Änderungen der Vergütung. Dies betrifft nicht die Inanspruchnahme von Beraterleistungen bis zur vereinbarten Höchstgrenze § 5 Abs. (2).
Kostenneutrale Verlängerungen des Leistungszeitraums ohne Änderungen des Mengengerüsts sowie der Austausch von Fachkräften, die keine Schlüsselfachkräfte sind, bedürfen keiner schriftlichen Vertragsergänzung und können in Textform vereinbart werden.

§ 30 Pflichten nach Beendigung der Vertragsbeziehung

- (1) Herausgabe von Auftraggeberdaten und Arbeitsmittel
Auftraggeberdaten sind all diejenigen Daten und Unterlagen, die die GIZ dem Auftragnehmer überlassen oder der Auftragnehmer spezifisch für den Auftrag erhoben hat. Bei Vertragsbeendigung hat der Auftragnehmer unaufgefordert sämtliche Auftraggeberdaten unverzüglich an die GIZ herauszugeben. Die Daten sind mit allen notwendigen Verknüpfungen in maschinenlesbarer Form bereitzustellen. Auf Anforderung der GIZ – spätestens jedoch mit dem Ende aller nachvertraglichen Pflichten bzw. mit Ablauf von relevanten Aufbewahrungsvorschriften – hat er in einem gesicherten Verfahren die Daten zu löschen (d.h. nicht rekonstruierbar) und Datenträger gegebenenfalls vernichten. Die Löschung und das angewandte Lösungsverfahren sind der GIZ auf Verlangen, z.B. durch eine schriftliche Erklärung, nachzuweisen. Eine zusätzliche Vergütung erfolgt nicht.

Gesetzliche Aufbewahrungspflichten und -fristen bleiben von dieser Regelung unberührt. Daneben ist der Auftragnehmer bei Vertragsbeendigung zur unverzüglichen Herausgabe der von der GIZ bereitgestellten technischen und sonstigen Arbeitsmittel, Materialien oder Gegenstände (gem. Leistungsbeschreibung, Anlage 3a), die dem Auftragnehmer bestimmungsgemäß nicht dauerhaft überlassen wurden, einschließlich etwaig übergebener Zugangsausweise verpflichtet. Dies gilt auch für alle Kopien.

(2) Herausgabe von Arbeitsergebnissen

Zum Ende des Rahmenvertrags bzw. zum Ende eines Einzelauftrags wird der Auftragnehmer alle Arbeitsergebnisse einschließlich von Zwischenergebnissen sowie Hilfsmitteln und erforderlicher Informationen in geordneter sowie strukturierter Form an die GIZ herausgeben, dies beinhaltet insbesondere

- a) Projektunterlagen wie Planungen, Statusberichte, Protokolle, Projektkommunikation
- b) Konzepte aller Art
- c) Konfigurationsdaten, -skripte und -routinen
- d) Betriebshandbücher, Betriebsanweisungen, Anleitungen
- e) Testplanungen, Testkonzepte, Testdaten, Testergebnisse sowie etwaig angefertigte Testroutinen für alle Testphasen
- f) Übergabe von Quellcode und der dazu gehörigen Dokumentation

(3) Herausgabeformat

Die Herausgabe erfolgt in elektronischer Form in den von der GIZ vorgegebenen Formaten. Soweit keine spezifischen Vorgaben bestehen, erfolgt die Dokumentation vorzugsweise in den verkehrsüblichen Formaten oder alternativ in sonstigen verarbeitbaren und gängigen Formaten wie etwa *.PDF, *.PPT, *.DOC, *.XLS usw.

(4) Weiternutzbarkeit

Die gemäß Abs. (2) herauszugebenen abgeschlossenen Arbeitsergebnisse und Informationen müssen – bezogen auf den Gegenstand, Art und Umstände der geleisteten Beratung und Unterstützung – die GIZ in die Lage versetzen, diese Arbeitsergebnisse anforderungskonform und reibungslos produktiv zu nutzen und nach Beendigung des Rahmenvertrags bzw. der Einzelaufträge durch den Einsatz von Fachkräften mit der erforderlichen Expertise eigenständig zu betreiben, zu pflegen und weiterzuentwickeln.

(5) Rückführung erbrachter Leistungen bzw. Herstellung des Ausgangszustands

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Anforderung der GIZ – ggf. auch nur teilweise – durchgeführte Arbeiten bei Vertragsbeendigung gegen Vergütung nach Aufwand zu den Konditionen dieses Rahmenvertrags rückzuführen und den Ausgangszustand wiederherzustellen. Auf Anforderung wird der Auftragnehmer entsprechende Routinen erstellen und der GIZ zum vorgenannten Zweck bereitzustellen.

(6) Planung, Management und Begleitung des Vertragsübergangs

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, anlässlich der Beendigung des Rahmenvertrags und/oder der Einzelaufträge auf Anforderung der GIZ diese umfassend und intensiv mit allen notwendigen Aktivitäten – insbesondere Planung, Management und Begleitung des Vertragsübergangs – zu unterstützen, um für die GIZ und/oder einen von der GIZ beauftragten Dritten, die Voraussetzungen zu schaffen, durch den Einsatz von auftraggeberseitigen Fachkräften mit der erforderlichen Expertise die Arbeitsergebnisse anforderungskonform und reibungslos produktiv zu nutzen sowie nach Beendigung des Rahmenvertrags bzw. der Einzelaufträge eigenständig zu betreiben, zu pflegen und weiterzuentwickeln.

§ 31 Haftung und Versicherung

(1) Haftung des Auftragnehmers bezüglich Ansprüche Dritter

Der Auftragnehmer stellt die GIZ von etwaigen Ansprüchen Dritter (einschließlich staatlicher Stellen) im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand frei, die beispielsweise aufgrund der

Verletzung von vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten des Auftragnehmers im Bereich der Informationssicherheit und/oder des Datenschutzes – insbesondere aufgrund einer Verletzung der Vorgaben der Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung in Anlage 1 – entstehen, es sei denn der Auftragnehmer hat den Haftungsfall der GIZ bzw. die Inanspruchnahme der GIZ durch Dritte nicht zu vertreten. Der Freistellungsanspruch nach § 31 Abs. (1) umfasst alle anfallenden Verteidigungskosten und Abwehrmaßnahmen, Kosten eines Rechtsstreits einschließlich gerichtlicher oder außergerichtlicher Vergleiche, daneben alle entstehenden sonstigen Aufwendungen wie etwa Auslagen und Kosten sowie alle Entschädigungen gegenüber Dritten und alle Kosten, die aufgrund von Sanktionen staatlicher Stellen anfallen.

(2) Haftung und Haftungsbegrenzung

Die Vertragsparteien haften einander im Übrigen für fahrlässiges Handeln beschränkt für jedes einzelne Schadenereignis gemäß den folgenden Vorgaben:

- a) Sowohl für Vermögensschäden als auch für sonstige Schäden (z.B. Personenschäden) liegt die Haftungsobergrenze pro Schadenereignis bei jeweils EUR 2.500.000.
- b) Bei Verlust von Daten haftet der Auftragnehmer nur für denjenigen Aufwand, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Datensicherung (wie in den EVB-IT Dienstleistungs-AGB definiert) durch die GIZ für die Wiederherstellung der Daten erforderlich gewesen wäre. Die vorstehende Beschränkung gilt nicht, wenn und soweit die Datensicherung Bestandteil der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen ist.
- c) Die Haftung aus dem Rahmenvertrag und den Einzelaufträgen ist insgesamt auf den Gesamtauftragswert begrenzt. Dieser Gesamtauftragswert bemisst sich an der Summe aller Positionen des Preisblattes oder an der Summe der zum Zeitpunkt des Schadenseintritts tatsächlich gezahlten (netto) Vergütungen aller Einzelaufträge, welche auch alle optionalen Verlängerungen und Ausschöpfungen des Rahmenvertrags bis zur Höchstmenge inkludiert, soweit letzterer, tatsächlich vergüteter Gesamtauftragswert höher ist.
- d) Die vorstehende Haftungsbegrenzung gilt nicht für Ansprüche wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt. Die Haftungsbegrenzung nach vorstehenden Regelungen erstreckt sich ferner nicht auf Ansprüche gemäß § 18 Abs. (5), § 19 Abs. (1), § 21 Abs. (1) und § 31 Abs. (1) des Rahmenvertrags.

(3) Keine Ansprüche aus entgangenem Gewinn

Ansprüche aus entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen.

(4) Versicherungspflicht

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine angemessene, mindestens jedoch eine Deckungssumme je Schadensfall i.H.v. EUR 2.500.000 abdeckende, Berufs- bzw. Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen und die GIZ darüber unverzüglich nach Deckungszusage zu informieren. Diese Versicherung muss insbesondere auch die Verletzung von Rechten Dritter sowie Schäden bei IT-Leistungen abdecken und ist über die Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten. Der Auftragnehmer informiert die GIZ unverzüglich, wenn der Versicherungsvertrag geändert oder gekündigt wird.

(5) Haftung nach der Vereinbarung über Auftragsverarbeitung

Die Haftung des Auftragnehmers nach der Vereinbarung über Auftragsverarbeitung (Anlage 1) inklusive Anhänge bleibt unberührt.

§ 32 Zustimmungserfordernis bei Veröffentlichungen

Veröffentlichungen über den Auftrag bedürfen – auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses – der vorherigen Zustimmung der GIZ in Textform. Eine kurze Darstellung des Auftrages und des Tätigkeitsrahmens für die Öffentlichkeitsarbeit des Auftragnehmers bedarf keiner Zustimmung der GIZ.

Eine kurze Darstellung liegt vor bei Benennung des Auftragsinhaltes und der wesentlichen Ergebnisse. Der Auftragnehmer hat immer in geeigneter Weise zum Ausdruck zu bringen, dass seine Tätigkeit im Auftrag der GIZ erfolgt.

§ 33 Sonstiges

- (1) Anwendbares Recht
Der Vertrag unterliegt deutschem Recht. Die Anwendung von Internationalem Privatrecht und UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.
- (2) Geltung des EVB-IT-Dienstvertrags
Soweit Regelungen des EVB-IT Dienstvertrags (Anlage 2) oder der EVB-IT Dienstleistungs-AGB (Anlage 13) nicht abbedungen sind, gelten diese Regelungen nachrangig zu den Regelungen dieses Rahmenvertrags.
- (3) Informationspflicht im Insolvenzfall
Über die Einreichung eines Insolvenzantrags sowie über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens hat der Auftragnehmer die GIZ unverzüglich in Schriftform zu unterrichten.
- (4) Ausschluss von Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechten
Alle Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechte des Auftragnehmers, werden hiermit ausgeschlossen, es sei denn, der Auftraggeber bestreitet die zugrunde liegenden Gegenansprüche nicht oder diese sind rechtskräftig festgestellt; dieser Ausschluss gilt insbesondere für entsprechende Rechte nach §§ 273, 320 BGB.
- (5) Verbot von Verhaltens- und Leistungskontrollen
Die Kontrolle des Verhaltens oder der Leistung von Beschäftigten der GIZ ist verboten, es sei denn die jeweilige Kontrolle wird dem Auftragnehmer durch die GIZ ausdrücklich erlaubt.
- (6) Einhaltung einschlägiger Verfahren bei der Ausfuhr aus der Europäischen Union
Der Auftragnehmer sorgt, sofern er für den Transport der Ware zum Einsatzort zuständig ist, für die Einhaltung der einschlägigen außenwirtschaftlichen Verfahren und Bestimmungen bei der Ausfuhr von Sachgütern.
- (7) Verbot der Abtretung durch den Auftragnehmer
Der Auftragnehmer kann Ansprüche aus dem Vertrag nur abtreten, wenn die GIZ vorher in Schriftform zugestimmt hat.
- (8) Vertragssprache
Vertragssprache ist Deutsch. Daher ist sämtliche Kommunikation – schriftlich, mündlich sowie elektronisch – mit der GIZ in deutscher Sprache zu führen und sämtliche Arbeitsergebnisse sind in deutscher bzw. auf Anfrage durch die GIZ bzw. nach einvernehmlicher Abstimmung zwischen den Vertragsparteien in Textform auch in englischer Sprache vorzulegen, soweit im Rahmenvertrag nichts anderes geregelt ist.
- (9) Bereitstellungsformat für Leistungen bzw. Arbeitsergebnisse
Die GIZ hat stets den Anspruch, dass alle zu liefernde Arbeitsergebnisse, also Unterlagen, Konzepte, Informationen, Daten in elektronischer Form (verarbeitbare und gängige Formate wie *.PDF, *.DOC, *.XLS usw.) bereitgestellt werden. Spezifischere Regelungen in diesem Rahmenvertrag bleiben unberührt.
- (10) Schriftformerfordernis
Der Abschluss des Rahmenvertrags und des EVB-IT Dienstvertrags, Änderungen und Ergänzungen sowie alle wesentlichen Mitteilungen bedürfen der Schriftform, soweit die Vertragsparteien keine abweichende Regelung getroffen haben und gesetzlich keine strengere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Gleiches gilt für vertragsrelevante Erklärungen, soweit nicht nach diesem Vertrag die Textform als zulässige Form vorgesehen ist. Die Schriftform ist im Fall telekommunikativer Übermittlung nur gewahrt,

Rahmenvertrag Beratung, Implementierung und
Inbetriebnahme von SAP Concur in 60 Ländern –
Rollout auf einem bestehenden Global Template

wenn diese über die Vergabeplattform der GIZ erfolgt. Soweit in diesem Rahmenvertrag die Textform vorgesehen ist, erfordert dies eine lesbare Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger in der die Person des Erklärenden genannt ist wie etwa eine E-Mail-Nachricht, die mit Vornamen und Namen abgeschlossen ist.

(11) Einhaltung datenschutzrechtlicher Anforderungen

Die Vertragsparteien bekennen sich ausdrücklich zur Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Anforderungen und werden die hierfür zu treffenden Maßnahmen stets an die aktuelle Entwicklung des Datenschutzrechts in Form von Stellungnahmen, Orientierungshilfen und sonstigen offiziellen Unterlagen der zuständigen Aufsichtsbehörde(n) anpassen.

(12) Teilnichtigkeit / Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Rahmenvertrags oder der Einzelaufträge ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht berührt werden. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die zulässig ist und dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Bestimmung möglichst nahekommt. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass sich die vertraglichen Vereinbarungen als lückenhaft erweisen.

(13) Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

Der Vertrag kommt mit Zuschlag zustande. Etwaige Unterschriften dienen lediglich dokumentarischen Zwecken.